Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 81 / 2019**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 30.09.2019

Inhalt Heft 81/2019

Organisation und Verfassung der Hochschule **Seite**

SATZUNG **5**
zur Änderung der **LEHRAUFTRAGSORDNUNG** (LAO) der Hochschule Anhalt vom 14.08.2019

BEITRAGSORDNUNG **14**
für das **STUDENTENWERK HALLE** - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14.05.2019

RICHTLINIE **18**
zur Erstattung von REPRÄSENTATIONS- UND BEWIRTUNGSKOSTEN an der Hochschule Anhalt vom 14.08.2019

RICHTLINIE **28**
zum SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG, (SEXUELLER) BELÄSTIGUNG UND GEWALT an der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

NEUFASSUNG **42**
der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **DATA SCIENCE (MDS)** vom 10.04.2019

SATZUNG **49**
zur Änderung der **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **DATA SCIENCE** (MDS) vom 17.07.2019

ERGÄNZUNGSSATZUNG **54**
zur Neufassung der **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **DATA SCIENCE** über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms vom 04.07.2019

NEUFASSUNG **59**
der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOTECHNOLOGIE (BT), LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT), PHARMATECHNIK (PT)** und **VERFAHRENSTECHNIK (VT)** vom 27.03.2019

SATZUNG **81**
zur Ergänzung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang International Trade (MTR) über die Einrichtung eines **DOUBLE-DEGREE-PROGRAMMS ENERGY BUSINESS AND ENERGY POLICY & ENGINEERING** vom 29.05.2019

SATZUNG **Seite**
zur Ergänzung der Neufassung der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ARCHITEKTUR** (6 Semester) (AR) vom 29.05.2019 **88**

SATZUNG **90**
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) für den berufsbegleitenden Studiengang **MASCHINENBAU** (FMM) vom 12.06.2019

SATZUNG **91**
zur Änderung der **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITEKTUR** (MAR) vom 12.06.2019

SATZUNG **100**
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master für den **DUALEN** Studiengang **STEUER- UND RECHNUNGSWESEN** (MSR) vom 15.07.2019

SATZUNG **105**
zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **PHARMATECHNIK** (MPT) vom 21.08.2019

ORDNUNG **111**
des Fachbereiches Wirtschaft über die Durchführung des Mobilitätssemesters vom 10.07.2019

ORDNUNG **119**
des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen zur Durchführung der Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge vom 09.10.2018

FÜNFTE SATZUNG **122**
zur Außerkraftsetzung von Prüfungsordnungen und Studienordnungen vom 15.09.2019

SATZUNG **123**
zur Außerkraftsetzung der Vorlagen zur Erstellung von Diploma Supplement in Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 14.08.2019

zur
Änderung

der

LEHRAUFTRAGSORDNUNG
(LAO)

vom 08.10.2014
Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 vom 14.11.2014.

Es wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Anlagen 1, 2-1, 3-1 und 4-1 werden entsprechend der angefügten Anlagen neugefasst.

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.08.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 03.09.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, 03.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Personalblatt für Lehrbeauftragte*

1. Angaben zur Person

Name/Titel: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Familienstand: Staatsangehörigkeit:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Bankverbindung:
Kontoinhaber falls abweichend zur Person:

Geldinstitut:

IBAN: ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐

BIC: ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Angaben freigestellt: *Private Telefonnummer (Festnetz, Handy):*

Private E-Mail-Adresse:

2. *Berufliche Tätigkeit:* Selbstständiger/Rentenempfänger ☐
Arbeitnehmer Wirtschaft ☐
Beamter/Beschäftigter ö. D. ☐ bitte Bezeichnung und Anschrift des AG:

_____

_____

_____

3. Ausbildung (Bitte fügen Sie die Urkunden in Kopie bei.)

Bachelor ☐

Diplom ☐

Magister ☐

Master ☐

Promotion ☐

4. Datenschutz

Gemäß § 10 DSG LSA weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben unter Punkt 1 bis 3 zum Zwecke der administrativen Bearbeitung des Lehrauftrags maschinell gespeichert werden.

_____ .....
Ort, Datum Unterschrift des Lehrbeauftragten

_____
Anlage 1 LAO *Original verbleibt beim Fachbereich/Org.-Einheit. Bitte Urkunden gem. Pkt. 3 beifügen.

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschule Anhalt, Postfach 1458, 06354 Köthen (Anhalt)

Bernburger Str. 55
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: +49 3496 67

Telefax: +49 3496 67
E-Mail: @ .hs-anhalt.de

Bearbeiter:

Köthen (Anhalt),

Lehrauftragserteilung*

---------- ,

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014 nach Maßgabe der umseitig genannten Bedingungen den nachstehend bezeichneten

Lehrauftrag Nr. / 20

für das Sommersemester / Wintersemester

Fachbereich/Org.-Einheit der HSA: _____

Studiengang: _____

Lehrgebiet/Modul: _____

Regelsemester: _____

Umfang des Lehrauftrags (Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden): _____ LVh

davon Präsenzlehre: _____ LVh

davon Onlinelehre: _____ LVh

zuzügl. mündlicher Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit: _____ LVh

Der Vergütungssatz für Präsenzlehre pro Stunde beträgt: _____ €
Der Vergütungssatz für Onlinelehre pro Stunde beträgt: _____ €

Die Vergütung für die Präsenzlehre umfasst die im Seminar-Charakter zu konzipierende Präsenzveranstaltung, inklusive Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der damit in Zusammenhang stehenden fachlichen Beratung der Studierenden. Bei Nichtzustandekommen der Präsenzveranstaltung aufgrund fehlender Teilnehmer entfällt die Vergütung der Präsenzlehre. Die Vergütung der Onlinelehre bleibt davon unberührt.
Die für die Durchführung dieses Lehrauftrags entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten von/zum Hochschulort sind bis zu _____ Euro (pro Hin-und Rückfahrt) erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von _____ Euro (geplant sind _____ Fahrten) als abgegolten.
Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet, maximal jedoch 80 Euro pro Übernachtung.

Anlage 2-1 Blatt 1 LAO * ein Exemplar verbleibt bei der/dem Lehrbeauftragten; ein Exemplar zurück an Fachber./Org.-Einh.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (eigener Art). Durch die Erteilung des Lehrauftrags wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet.

Mit der Erfassung Ihres Lehrauftrags wird Ihnen eine Hochschul-Mailadresse zur Verfügung gestellt, über die Sie mit den Studenten in Kontakt treten können bzw. umgekehrt. Ihre Hochschul-Mailadresse wird im Mitarbeiterverzeichnis auf der Homepage www.hs-anhalt.de veröffentlicht. Ihre Hochschul-Mailadresse und Zugangsdaten sowie eine Übersicht der Ihnen zur Verfügung stehenden Dienste erhalten Sie, sobald diese uns vorliegen, vom Dekanat des Fachbereichs.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Bitte schicken Sie die Einverständniserklärung unterschrieben innerhalb von _____ Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

……..
Dekan/-in des Fachbereichs bzw. Leiter/-in Org.-Einheit

……..
Studienfachberater/-in

Anlage
Bedingungen für Lehrauftrag

Bei Vergabe eines Lehrauftrags an ein/-e Hochschullehrer/-in, wiss. Mitarbeiter/-in Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Anhalt.

Es wird bestätigt, dass die Lehrverpflichtung in den vorangegangenen 6 Semestern erfüllt wurde und in dem Lehrauftrag betreffenden Semester kein Lehrdefizit entsteht.

……..
Dekan/-in des Fachbereichs bzw. Leiter/-in Org.-Einheit

_____
Anlage 2-1 Blatt 2 LAO * ein Exemplar verbleibt bei der/dem Lehrbeauftragten; ein Exemplar im Fachber./Org.-Einh.

Für den Lehrauftrag gelten die nachstehend genannten Bedingungen:

1. Vergütung

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundenumfang entsprechend dem Formblatt „Abrechnung des Lehrauftrags".
Kann der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf Vergütung, sofern der Lehrbeauftragte die ausgefallenen Stunden nicht im Laufe des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt worden war, nachgeholt hat. Mit der Vergütung pro geleisteter Lehrveranstaltungsstunde sind alle Tätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Teilnahme an Besprechungen, Zusammenstellung von Klausuren, Abnahme von Leistungsnachweisen, usw. abgegolten. Der Lehrauftrag ist unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltungen, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Semesters abzurechnen. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn er nicht innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das er erteilt wurde, geltend gemacht wird.

2. Fahrt- und Übernachtungskosten

Fahrkosten können maximal bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels für den kürzesten Reiseweg erstattet werden.
Die Erstattung von Übernachtungskosten bis max. 80 Euro pro Übernachtung erfolgt unter Vorlage der Originalbelege.
Tagegeld wird nicht gewährt.
Fahrkosten werden auf der Grundlage einer Vorab-Ermittlung unter Annahme notwendiger Reisetage für die Fahrten als Pauschalbetrag vereinbart. Der volle Anspruch darauf besteht nur, wenn die der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrten in der Abrechnung zum Lehrauftrag nachgewiesen werden. Andernfalls verringert sich der auszuzahlende Betrag entsprechend. Für die Erstattung der notwendigen Fahr- und Übernachtungskosten gelten die unter Nummer 1 genannten Fristen für die Abrechnung des Lehrauftrags.

3. Steuer- und Rentenversicherungspflicht

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt einkommensteuerrechtlich als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Für die Versteuerung der Vergütung und die Abführung evtl. Sozialversicherungsbeiträge ist der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Lehrbeauftragte unterliegen ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und müssen wie echte Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen. Die Hochschule Anhalt ist gemäß Mitteilungsverordnung vom 07.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, über geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Die Angaben zum zuständigen Finanzamt im Personalblatt für Lehrbeauftragte sind deshalb unbedingt erforderlich.

4. Hausordnung

Für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen gilt eine Hausordnung, welche Sie, in der jeweils geltenden Fassung, über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen können.

5. Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

Die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (z.B. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Sachsen-Anhalt)), die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt übernommen worden sind (Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz,...) sowie die gegebenenfalls auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Als unmittelbar Verantwortlicher haben Sie im Rahmen des Lehrauftrags das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden.

Die sich aus den Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung umfasst insbesondere:

5.1. sich zur Wahrnehmung der Verantwortung mit den für den eigenen Lehrauftrag maßgebenden Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen;

5.2. den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.), ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Verwertung bzw. Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe sicher zu stellen;

5.3. die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte - nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist;

5.4. die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich - und falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die formlose schriftliche Meldung solcher Gefahren an den Dekan des Fachbereiches/den Leiter der Zentralen Betriebseinheit;

5.5. unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung der Leiterin der Verwaltung ggf. ergänzt durch sofortige telefonische Meldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule - diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen (ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes), bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen;
entsprechendes gilt für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe;

Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich auftretenden Mängel übergreifender Art sind und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder der Sachkunde liegt, ist durch sofortige Information an die Technischen Leiter der Standorte:

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 4061
- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 4182
- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 4180

außerhalb der Arbeitszeit durch sofortige Information an den zuständigen Wachdienst (vertraglich gebundene Sicherheitsunternehmen):

- Standort Bernburg/Strenzfeld Tel.: (03471) 355 8002
- Standort Dessau Tel.: (0340) 5197 8003
- Standort Köthen Tel.: (03496) 67 8001

weitere Hilfe anzufordern.

Die Regularien zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule sind über o. g. hinaus in der Dienstanweisung des Präsidiums zum **„Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Hochschule Anhalt“ sowie in der Brandschutzordnung** aufgeführt. Die vollständigen Versionen, in der jeweils geltenden Fassung, können Sie über das Dekanat des Fachbereichs/das Sekretariat der zentralen Einrichtung oder über das Intranet der Hochschule Anhalt beziehen.

6. Geheimhaltung
Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen des Lehrauftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

7. Prüfungstätigkeit
Als Prüfer haben Lehrbeauftragte Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und im Campusmanagementsystem der Hochschule Anhalt einzutragen.
Eine Übertragung des Rechts zur Eingabe von Studien- und Prüfungsleistungen an Dritte ist möglich.

8. Ende des Lehrauftrags
Der Lehrauftrag endet durch Fristablauf oder durch Widerruf.

9. Anzeigepflicht
Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherren/Arbeitgeber als Nebentätigkeit anzeigepflichtig.

10. Änderungen
Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, jede Änderung, die diesen Lehrauftrag betrifft, schriftlich mitzuteilen. Das betrifft auch Änderungen zu persönlichen Angaben (z.B. Anschrift, zuständiges Finanzamt, Bankverbindung, ...).

_____
Name des Lehrbeauftragten

Einverständniserklärung d. Lehrbeauftragten zur Lehrauftragserteilung*

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrags erkläre ich mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Hinweise zur Hausordnung sowie zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz an der Hochschule Anhalt.

Ich verpflichte mich, dem/der Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht mindestens **fünf** Hörer anwesend sind,

2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist:

1. Ich versichere, dass der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherren/Arbeitgeber als Nebentätigkeit angezeigt ist. Die Bestätigung bzw. Genehmigung der Nebentätigkeit durch meinen Arbeitgeber liegt bei.

2. Ich versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags

   ☐ nicht gewährt

   ☐ gewährt wird. Eine Vergütung des Lehrauftrags entfällt. Es werden nur Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

_____ .....
Ort, Datum Unterschrift des Lehrbeauftragten

_____
Anlage 3-1 LAO * ein Exemplar verbleibt bei der/dem Lehrbeauftragten; ein Exemplar zurück an Fachber./Org.-Einh.

_____
Name des Lehrbeauftragten

Fachbereich/Org.-Einheit der HSA:

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Abrechnung des Lehrauftrags*

Hiermit erkläre ich, dass ich die Lehrverpflichtung gemäß Lehrauftrag Nr.
für das Sommersemester / Wintersemester mit Einzelstunden erfüllt habe.

Anschrift des Lehrbeauftragten:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Zuständiges Finanzamt:

Anschrift Finanzamt:

Steuer-ID-Nummer:

Geburtsdatum:

_____
Anlage 4-1 LAO Blatt 1

* Original über Fachbereich/Org.-Einheit an Dezernat Haushalt u. Finanzen

Datum	Inhalte in Präsenz- oder Onlinelehre	Stunden*
Summe Gesamt-stunden	*eine Stunde entspricht 45 Minuten	----------

Der Vergütungssatz für Präsenzlehre pro Stunde beträgt: _____ €
Der Vergütungssatz für Onlinelehre pro Stunde beträgt: _____ €
Reisekostenpauschale je An- und Abreise zum/vom Hochschulstandort max. _____ €
Übernachtungskosten pro Nacht max. _____ €
Prüfungspauschale pro Studierenden beträgt: _____ €

Abrechnung in €

Vergütung für Präsenzlehre _____ x _____ € _____

Vergütung für Onlinelehre _____ x _____ € _____

ggf. Reisekostenpauschale gemäß Festlegung im Lehrauftrag*** _____

ggf. Übernachtungskosten pro Nacht von max. 80,00 € (Nachweis liegt bei) _____

Anzahl geprüfter Studierender _____ x Prüfungspauschale (siehe oben) _____

Gesamtbetrag in € _____

..... ……
Datum Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Lehrauftrags wird hiermit bestätigt.
Der Gesamtbetrag wird angewiesen.

..... ……
Datum Unterschrift Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit

_____
Anlage 4-1 LAO Blatt 2 * Original über Fachbereich/Org.-Einheit an Dezernat Haushalt u. Finanzen

Studentenwerk Halle
... für Dich da ...

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 14.05.2019

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht
§ 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets
§ 2

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:
Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg haben für das Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:
- Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020: 134,90 €,

- Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021: 143,40 €,
- Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022: 151,90 €,
- Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023: 160,40 €,
- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
- Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,

- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,

- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,

- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,

- Kulturelle Betreuung,

- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,

- Studentische Unfallversicherung,

- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit
§ 3

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht
§ 4

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.

(4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
c) Pflege eines nahen Angehörigen
d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
e) Auslandspraktikum
f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

Weiterbildende Studiengänge
§ 4a

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 35,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der

Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

Rückerstattung
§ 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten
§ 6

Der Verwaltungsrat hat am 14.05.2019 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 14.12.2018 aufgehoben.

Halle, 14.05.2019

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle
Markus Leber

HOCHSCHULE ANHALT

RICHTLINIE

zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten an der Hochschule Anhalt[1] [Bewirtungsrichtlinie]

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Ausgaben für Repräsentations- und Bewirtungszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen im besonderen Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann von Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht ohne Weiteres übernommen bzw. nicht als Vergleich herangezogen werden. Bei Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben ist deshalb dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) stets eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch Drittmittel den haushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen unterliegen und dementsprechend **in der Regel** genauso restriktiv hinsichtlich der Repräsentations- und Bewirtungsausgaben bewirtschaftet werden müssen. Drittmittel sind nach ihrer Herkunft zu bewerten und erst nach der Betrachtung der steuerlichen Vorgaben und der steuerlichen Einordnung können diese für Repräsentations- und Bewirtungsanlässe verwendet werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungs- und sonstigen Repräsentationsausgaben durch Haushaltsmittel nicht vorgesehen ist. Allerdings kann sich eine öffentliche Einrichtung des Landes, wie die Hochschule Anhalt, bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen, so dass bestimmte Ausgaben für Forschung, Lehre und Verwaltung zulässig sind und nachfolgend geregelt werden.

2. Begriffsdefinition

Repräsentationsausgaben sind alle Ausgaben, die dazu dienen, den Bekanntheitsgrad der Hochschule zu erhöhen und die Außendarstellung der Hochschule zu verbessern. Ausgaben zur Repräsentation und Kontaktpflege können nur getätigt werden, wenn deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist. Der Aufwand hierzu darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert. Kleine Geschenke, Blumen oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten.

Es ist zu prüfen, in wie weit hochschuleigene Präsente verwendet werden können.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Bewirtungskosten sind Teil der Repräsentationsausgaben und beinhalten Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Betreuung von Gästen und Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule entstehen. Der **dienstliche Zweck** der Veranstaltung bzw. des Anlasses muss sowohl bei Repräsentationsausgaben als auch bei Bewirtungskosten gewährleistet und begründet sein. Ein Indiz dafür ist die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises; die Anzahl der externen Teilnehmer muss im Regelfall überwiegen. Dabei kann es sich um externe Bewirtung (Restaurantbesuche) oder um Empfänge und Veranstaltungen mit Bewirtung in Räumen der Hochschule bzw. angemieteten Räumen für Veranstaltungen der Hochschule handeln. Auf die Nutzung der Mensa im Campusbereich sollte in der Regel zurückgegriffen werden. Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen (Angemessenheit).

Aufmerksamkeiten sind übliche Gesten der Höflichkeit, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und der Ausübung dienstlichen Zwecke dienen. Das Anbieten von Mineralwasser, Säften, Kaffee, Tee sowie Kleinigkeiten zum Verzehr (Gebäck, Obst etc.) anlässlich von Besprechungen **mit Externen** innerhalb der Hochschule werden als laufende Betriebsaufwendungen eingeordnet. Diese können aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Es handelt sich hierbei nicht um Bewirtungskosten. Auch hier gilt, dass der Kreis der Personen überwiegend aus Externen bestehen muss. Ausnahmen sind Beratungen, die standortübergreifend mit Hochschulangehörigen stattfinden und mindestens zwei Stunden in Anspruch nehmen. Die Angemessenheitsregel ist an dieser Stelle besonders zu beachten.

3. Voraussetzung für eine Erstattung von Repräsentations-, Bewirtungs- und Aufmerksamkeitskosten

3.1. Erstattungsfähigkeit

Erstattungsfähig sind Kosten im Zusammenhang von:

- Pflege der Auslandsbeziehungen und der Förderung der Internationalisierung,
- Einwerbung von Drittmitteln und der Anbahnung von Kooperationen,
- Durchführung wissenschaftlicher Tagungen (siehe Teilnahmegebühren),
- Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule und der Fachbereiche, z. B. Preisverleihungen, Stipendienvergabe, akademische Ehrungen, Jubiläen der Hochschule Anhalt,
- Pflege von Kontakten mit Unternehmen der Wirtschaft zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer,
- Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen, Schulen (z. B. Zuschuss Schüleressen im Rahmen von Praktikums-, Projekt- und Marketingveranstaltungen), sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zur Pflege von Alumni-Bindung, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
- Anlässe von besonderem dienstlichen Interesse wie z. B. Begutachtungsverfahren von Verbundforschungsprojekten, Akkreditierungs- und Auditverfahren,

- Presse- und Öffentlichkeitsveranstaltungen, einschließlich der sich an künftige Studierende oder Mitarbeiter/innen der Hochschule gerichtete Werbung (z. B. Hochschulinformationstag, Ersti-Veranstaltungen, Einweihungsfeiern von Gebäuden),
- Fachexkursionen/Landeserkundungstag - förderfähig sind nur Kosten mit Fachbezug z. B. Eintrittsgelder (Bewirtungskosten können nicht finanziert werden).
- Für die Verabschiedung in den Ruhestand, für Dienstjubiläen und des 50. und 60. Geburtstages erfolgt die Kostenübernahme für Blumen durch das Präsidium. Eine weitere Finanzierung durch die Struktur- und Betriebseinheiten ist für die genannten Jubiläen nicht statthaft. Für weitere besondere Anlässe kann ein Blumenstrauß im Rahmen dieser Richtlinie finanziert werden.

3.2 Nichterstattungsfähigkeit

Nicht erstattungsfähig sind:

- Ausgaben für Veranstaltungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen der Hochschule im Sinne des § 3 HSG LSA stehen,
- Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, wie Betriebsausflüge, Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern. Dies gilt auch für Bachelor-, Master- oder Promotionsfeiern, Verteidigung von Projekt- und Abschlussarbeiten sowie für Geburten und Hochzeiten,
- die Bewirtung bei **internen** Besprechungen und Sitzungen der Gremien oder Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer staatlicher Einrichtungen, es sei denn, Zeit und Dauer der Sitzung wären so bemessen (Dauer länger als ein halber Arbeitstag bzw. bis in die späten Abendstunden hinein), dass ein Imbiss gereicht werden muss (z.B. im Rahmen von Klausurtagungen),
- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zum Honorar bzw. zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen,
- die Bewirtung von Mitgliedern der eigenen Hochschule nach Probevorlesungen im Rahmen von Berufungsverhandlungen oder bei Antrittsvorlesungen,
- die Bewirtung von Begleitpersonen,
- Ausgaben für Arbeitsessen mit ausschließlich Angehörigen der Hochschule oder mit Studierenden z. B. mit dem Ziel der Motivationssteigerung oder Danksagung,
- Bewirtung im Kontext von Absolventenfeiern. Diese Kosten sind durch einen Teilnehmerbeitrag zu finanzieren.

4. Finanzierung der Ausgaben

Die der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmittel können entsprechend der detaillierten Tabelle in der **Anlage 1** zur Finanzierung von Aufmerksamkeiten sowie von Bewirtungs- und Repräsentationskosten eingesetzt werden.

Haushaltsmittel des Landes dürfen, mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Präsidenten sowie in Bezug auf Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens (siehe 3.1 Anstrich 4) **nicht** zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten herangezogen werden.

Drittmittel, die der Hochschule von privaten oder öffentlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden, unterliegen wie Haushaltsmittel ebenfalls der Landeshaushaltsordnung.

- Drittmittel, für die Einzelverwendungsnachweise zu erstellen sind (z.B. DFG, BMBF) lassen keine Erstattung von Bewirtungskosten zu.

Bewirtungs- und Repräsentationskosten können unter bestimmten Bedingungen aus Drittmitteln finanziert werden, wenn es dazu in den Richtlinien bzw. vertraglichen Bedingungen einen konkreten Hinweis gibt.

- Drittmittel, die keinen Einzelverwendungsnachweis verlangen (FuE-Verträge mit privaten Mittelgebern), können Bewirtungskosten zulassen. Sie sollten dann den wissenschaftlichen Zielen des Projektes dienen (Durchführung von Workshops, Tagungen, Studium).
- Restmittel/Gewinn, die aus Auftrags- und Dienstleistungsverträgen hervorgehen (BgA) können Bewirtungskosten zulassen.

Spenden kommen nur dann zur Finanzierung in Frage, wenn keine Spendenbestätigung ausgestellt wurde und die Spende keiner Zweckbindung unterliegt. Mit der Ausstellung einer Spendenbestätigung wird durch die Hochschule gegenüber dem Finanzamt der Einsatz der Gelder für wissenschaftliche Zwecke bestätigt und somit sind Bewirtungen ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen ist eine Spende mit der Maßgabe verbunden, dass ein Teil der Mittel für angemessene Bewirtungsausgaben verwendet werden kann. Hierbei dürfen 10% der gespendeten Summe nicht überschritten werden.

Aus **Teilnahmegebühren**, die für Veranstaltungen erhoben werden, können sämtliche Bewirtungs- und Veranstaltungsaufwendungen finanziert werden. Voraussetzung ist die Erhebung von kostendeckenden Preisen/Kalkulation.

Hinweis: Rahmenprogrammpunkte, wie z. B. gemeinsames Mittagessen, Exkursionen, Besichtigungen und feierliche Abschlussabende sind unabhängig von der Veranstaltung (Tagung, Weiterbildung u. ä.) gesondert zu kalkulieren. Diese Beiträge müssen im Veranstaltungsprogramm gesondert ausgewiesen werden, da sie zu umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen führen. Diese Kosten müssen extra erhoben werden. Eine Beratung durch das Dezernat Haushalt und Finanzen oder durch die Leiterin der Verwaltung zur steuerliche Einordnung wird empfohlen.

5. Höhe des Erstattungsbeitrages pro Teilnehmer und Tag

In den aufgeführten Höchstsätzen sind alle Nebenkosten enthalten und die Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden.

Kategorie	**Höchstgrenze der Ausgabe pro Teilnehmer in Euro (Brutto)**
Erfrischungsgetränke	5,00 €
Kleiner Imbiss	10,00 €
Stehempfang	20,00 €
Essen o. Büfett (inkl. Getränke)	30,00 €
Präsente z.B. Blumen	20,00 € mit besonderer Begründung 30,00 €

Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Kosten für alkoholische Getränke, wie Bier, Sekt und Wein ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur möglich, soweit ein außerordentlicher dienstlicher Anlass besteht (z. B. Delegation aus dem Ausland, hochrangige Wirtschaftsdelegation, Marketingmaßnahmen mit regionaler und überregionaler Bedeutung).

Empfänge, die Bewirtung mit einem Essen oder einem Büffet beinhalten, kommen in der Regel nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z. B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten, Wirtschaftsdelegationen) in Frage.

Aus steuerlichen Gründen dürfen die o. g. Beträge je Mitglied der Hochschule und Anlass in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wäre.

6. Ausstattung der Struktur- und Betriebseinheiten

Die Struktur- und Betriebseinheiten können im erforderlichen Umfang handelsübliche Kaffeemaschinen (bis 100,00 €), Wasserkocher (bis 50,00 €), Geschirr und Besteck für Teeküchen und zentral genutzte Veranstaltungsräume (Sitzungs- und Beratungszimmer) anschaffen, um eine Bewirtung von Gästen abzusichern. Verantwortlich dafür sind die Dekane und die Leiter der Betriebseinheiten. Die Finanzierung ist aus Haushaltsmitteln der Fachbereiche möglich.

7. Sonstige Repräsentationsaufwendungen

Präsente und Geschenke an Mitglieder der Hochschule oder deren Angehörige dürfen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgenommen die durch die Hochschule in Eigenregie produzierten Präsente, die als steuerliches Abfallprodukt im Rahmen von Projekten anfallen und die durch das Präsidium festgelegte Regelung zu besonderen Anlässen.

Gastgeschenke für Auslandsreisen oder für andere Hochschulen und Betriebe sind in den jeweiligen Struktur- bzw. Betriebseinheiten mit dem Leiter abzustimmen und gehen zu Lasten der beantragten Kostenstelle. Es ist zu prüfen, inwieweit hochschuleigene Präsente verwendet werden können.

Es gelten folgende Höchstbeiträge für:

Marketingzwecke (Hochschulinformationstag, Veranstaltungen für Schüler, Campusfest, Messen)

- Repräsentationsaufwendungen bis max. 5,00 € pro Person,
- Geschenke für den Besuch von Studentengruppen bei Partnerhochschule max. 10,00 € pro Person,
- Abschiedsgeschenke für Absolventen max. 15,00 € pro Person.

8. Abrechnungsmodalitäten

Für die Abrechnung der Ausgaben ist eine Dokumentation über **Anlass, Zweck und Notwendigkeit** der Repräsentation oder der Bewirtung schriftlich darzulegen. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnehmerliste zu belegen. Dabei ist bei jeder Person anzugeben, welcher Institution sie angehört; Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zu kennzeichnen.

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie von den Finanzbehörden gefordert.

Der Bewirtungsbeleg (Originalrechnung) muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer oder bei maschinell erstellten Rechnungen Registriernummer
- Rechnungsbetrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer sowie als Rechnungsempfängerin die Hochschule Anhalt
- Genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke. Allgemeine Angaben wie Speisen und Getränke genügen nicht.
- Datum und Ort des Verzehrs oder der Lieferung
- Anschrift und Steuernummer des Gastbetriebes
- Unterschrift des Professors/Gastgebers

Bei Beträgen von über 250,00 € muss zusätzlich enthalten sein:

- Name und Anschrift des Gastgebers
- Gesonderter Ausweis von Rechnungsbetrag in Euro – aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und –betrag
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte

Nicht erstattet werden, die in den Rechnungen enthaltenen Beträge für verauslagtes Pfand. In begründeten Fällen und insbesondere bei größeren Tagungen, wenn Flaschen nicht zurückgegeben wurden, kann Pfandgeld in Teilen erstattet werden.

Trinkgelder können nur erstattet werden, sofern diese auf der Rechnung durch die Bedienung oder den Lieferservice quittiert werden. Hier gilt folgender Grundsatz: Bei Rechnungen unter 5 €uro kann auf den vollen Betrag aufgerundet werden. Bei Rechnungen über 5,00 € ist ein Betrag i. H. v. 5 % bis 10 %, max. 10,00 € zulässig.

Grundsätzlich sind die für die Bewirtung entstehenden Kosten zu verauslagen. Bei größeren Veranstaltungen kann die Rechnungslegung direkt an die Hochschule erfolgen. Ein Vorschuss kann, nach Absprache mit dem Dezernat Haushalt und Finanzen, gewährt werden.

Bei besonderen Fällen wird empfohlen, Repräsentations- oder Bewirtungskosten mit dem Dezernat für Haushalt und Finanzen abzustimmen. Falls entsprechende Ausgaben ohne vorherige Prüfung bzw. Absicherung getätigt werden und diese können gemäß dieser Richtlinie nicht finanziert werden, muss der Auftraggeber/Projektleiter die getätigten Ausgaben privat tragen.

9. In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt in Kraft. Die bisher geltende Regelung vom 16.09.2015 tritt außer Kraft (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 73/2016 vom 05.07.2016, S. 25 ff.).

Köthen, 14.08.2019

Sabine Thalmann
Leiterin der Verwaltung

Anlage 1: Tabelle der möglichen Finanzierungsquellen

Finanzierung über:	**Repräsentations-kosten**	**Bewirtungskosten**	**Aufmerksamkeiten**
Haushaltsmittel	Im Rahmen dieser Richtlinie	Im Rahmen dieser Richtlinie (siehe auch § 4 – Stichwort Haushaltsmittel)	Im Rahmen dieser Richtlinie
Hochschulpaktmittel	Nein	Nein	Im Rahmen dieser Richtlinie
Drittmittel	- Prüfung der Vertrags- und Bewilligungsbedingungen - in wie weit diese eine Finanzierung zulassen, - Drittmittelgeber hat keine Vorgaben zur Mittelverwendung angegeben, - Restmittel bzw. Gewinn nach Steuern aus Dienstleistungsprojekten (TG 83/TG 84) Kostenerstattung im Rahmen dieser Richtlinie.		
Spenden	- Wurde eine Spendenbestätigung ausgestellt, dann kann keine Kostenerstattung erfolgen, - Wurde keine Spendenbestätigung ausgestellt, dann nur mit Einverständnis der Spenderin oder des Spenders im Rahmen dieser Richtlinie.		
Sondermittel	Prüfung inwieweit der Zuwendungs- oder Bewilligungsbescheid dies ausdrücklich vorsieht. Kostenerstattung nur im Rahmen dieser Richtlinie.		
Studiengebühren für die Weiterbildung	Nur im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den Gebühren dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.		
Lernmittelpauschalen	Nur im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den Pauschalen dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.		
Betreuungsentgelte	Nein	Nur im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den Gebühren dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.	
Tagungsgebühren, Teilnahmegebühren, Entgelte	Nur im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den erhobenen Tagungsgebühren, Teilnahmegebühren bzw. Entgelten dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.		

Anlage 2: Formular zur Erstattung von Bewirtungskosten

Antrag auf Erstattung von Bewirtungskosten

Fachbereich: Antragsteller/in:	**Kostenstelle/Kostenträger:**

Anlass der Bewirtung (Bezeichnung und Zweck der Veranstaltung)

☐ Aufmerksamkeit

☐ Pflege der Auslandsbeziehungen und der Förderung der Internationalisierung,

☐ Einwerbung von Drittmitteln und der Anbahnung von Kooperationen,

☐ Durchführung wissenschaftlicher Tagungen,

☐ Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule und der Fachbereiche, z. B. Preisverleihungen, Stipendienvergabe, akademische Ehrungen, Jubiläen der Hochschule Anhalt,

☐ Pflege von Kontakten mit Unternehmen der Wirtschaft zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer,

☐ Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen, Schulen (z. B. Zuschuss Schüleressen im Rahmen von Praktikums-, Projekt- und Marketingveranstaltungen), sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zur Pflege von Alumni-Bindung, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,

☐ Anlässe von besonderem dienstlichen Interesse wie z. B. Begutachtungsverfahren von Verbundforschungsprojekten, Akkreditierungs- und Auditverfahren,

☐ Presse- und Öffentlichkeitsveranstaltungen, einschließlich der sich an künftige Studierende oder Mitarbeiter/innen der Hochschule gerichtete Werbung (z. B. Hochschulinformationstag, Einweihungsfeiern von Gebäuden),

☐ Ausstattung Struktureinheit

Begründung zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Bewirtungskosten:

Datum der Bewirtung: **Ort** der Bewirtung: **Zeitpunkt und Dauer** der Veranstaltung:
Art der Bewirtung: ☐ Bewirtung in einer Gaststätte ☐ Bewirtung in Diensträumen ☐ Andere Bewirtungsart
Höhe der Aufwendungen laut beigefügter Rechnung:

Brutto in €	MwSt. in €	Netto in €

Anlagen: ☐ Anlage 1 – Liste der teilnehmenden Personen ☐ Anlage 2 – Originalbeleg/e (auf ein DIN A4 Blatt geklebt)

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausgaben einem dienstlichen Zweck dienen und die Finanzierung aus der angegeben Kostenstelle/dem angegebenen Kostenträger geprüft wurde und den Festlegungen der Bewirtungsrichtlinie der Hochschule Anhalt entspricht.

Datum,

Antragsteller/in	Kostenstellen/Kostenträger-verantwortliche/r	Leiter/in Struktur- bzw. Betriebseinheit

RICHTLINE

ZUM SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG, (SEXUELLER) BELÄSTIGUNG UND GEWALT

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Stand: 05.06.2019

Präambel 1

§ 1 Anwendungsbereich 1

§ 2 Ziel der Richtlinie 2

§ 3 Grundsätze 2

§ 4 Begriffsbestimmungen 3

§ 5 Prävention und Beratung 6

§ 6 Rechte der betroffenen Person 8

§ 7 Beschwerdeverfahren 8

§ 8 Maßnahmen und Sanktion 10

§ 9 Bekanntgabe und Inkrafttreten 12

PRÄAMBEL

Die Hochschule Anhalt versteht sich als weltoffene, tolerante und chancengleiche Hochschule. Sie stellt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sicher, dass ihre Mitglieder und sonstigen Angehörigen vor jeglicher Form von Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt geschützt werden. Die Hochschule Anhalt setzt sich für die Wahrung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der individuellen Persönlichkeitsgrenzen dieser Personen ein. Außerdem erwartet sie bei der Zusammenarbeit auf allen Ebenen einen vertrauensvollen, gleichberechtigten und gewaltfreien Umgang miteinander, um gute Studien- und Arbeitsbedingungen gewährleisten zu können.
Vor diesem Hintergrund hat der Senat der Hochschule Anhalt entsprechend seiner Aufgabe gem. § 67 des Hochschulgesetztes Sachsen-Anhalts (HSG LSA) am 05.06.2019 nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Diese Richtlinie gilt für den funktionalen und räumlichen Bereich der Hochschule Anhalt.

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt i. S. d. § 58 Abs. 1 und 3 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalts i. V. m. § 4 der Grundordnung der Hochschule Anhalt. Sie gilt auch für Gäste der Hochschule und umfasst auch Studierende, Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gasthörerinnen und Gasthörer, sowie Promovierende.

(3) Sie findet auch Anwendung bei sexuell belästigendem, diskriminierendem oder gewalttätigem Verhalten von Dritten oder gegen Dritte auf dem Hochschulgelände, wenn mindestens eine beteiligte Person Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Hochschule Anhalt ist.

(4) Diese Richtlinie bezieht sich auf das Verhalten im Hochschulkontext. Privates Verhalten außerhalb des Hochschulkontextes wird durch diese Richtlinie nur dann erfasst, wenn es unter Ausnutzung eines im Hochschulkontext bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses herbeigeführt oder der Versuch hierzu unternommen wird.

§ 2 ZIEL DER RICHTLINIE

Die Prävention von Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt am Studien- und Arbeitsort Hochschule Anhalt ist Ziel dieser Richtlinie. Zudem dient sie der Festlegung klarer, transparenter und verlässlicher Verfahrensabläufe zum Umgang mit Übergriffen solcher Art, zudem deren Aufklärung und Sanktionierung.

§ 3 GRUNDSÄTZE

(1) Die Hochschule Anhalt setzt sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs dafür ein, dass die Persönlichkeitsrechte ihrer Mitglieder, Angehörigen und Gäste unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, äußerer Erscheinung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Identität, Religion, Weltanschauung oder politischer Gesinnung respektiert und geschützt werden.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, durch ihr eigenes Verhalten und Handeln dazu beizutragen, dass die Hochschule Anhalt ein Studienort und Arbeitsplatz ist, der von gegenseitigem Respekt, Offenheit und Toleranz geprägt ist.

(3) Dabei haben insbesondere Personen mit Leitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsfunktionen eine besondere Verantwortung. In ihrem Arbeitsumfeld haben sie sich vorbildlich zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diskriminierendes, (sexuell) belästigendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. unverzüglich abgestellt werden und als Rechtsverletzung betrachtet und behandelt werden.

(4) Besonders schwerwiegend wird die sexualisierte Gewalt und Diskriminierung angesehen, wenn sie unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb des Studiums, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, besteht.

§ 4 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Die nachfolgend aufgeführten Definitionen sind an die Begriffsbestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetztes (§ 3 AGG) angelehnt und dienen zur besseren Klärung, welche Verhaltensweisen von dieser Richtlinie erfasst werden. Sie stellen keinen abschließenden Katalog dar. Dies gilt besonders für Formen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. Auch jegliche Form von digitaler Vorgehensweise kann in diesem Rahmen maßgeblich sein. Die betroffene Person entscheidet individuell über die Grenzziehung.

Wird eine Person aufgrund eines schützenwerten Merkmals, insbesondere aufgrund ihrer ethnische Zugehörigkeit oder Herkunft, ihrer Religion, Weltanschauung, ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität, benachteiligt, so kann eine **Diskriminierung** vorliegen.

(2) Eine **unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person wegen eines im Abs. 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(3) Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, Personen wegen eines in dem Abs. 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(4) Eine **Belästigung** ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der in Abs. 1 genannten Gründe in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Beispiele hierfür sind:
- Herabwürdigender und sexualisierter Sprachgebrauch
- Erniedrigende und abwertende Äußerungen z.B. über Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe, Religion, körperliche Behinderung
- Gesten oder nonverbale Kommentare mit sexuellem oder

rassistischen Bezug
- Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung, Entwürdigung, Beleidigung oder tätliche Bedrohung

(5) Eine **sexuelle Belästigung** ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Beispiele hierfür sind:
- Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen
- Unerwünschte körperliche Berührungen und Übergriffe

(6) Weitere Beispiele für nicht geduldetes diskriminierendes und/oder (sexuell), belästigendes Verhalten sind:

- Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. das Versprechen von Vorteilen bei bestimmten Verhalten;
- die bildliche oder elektronische Präsentation herabwürdigender Darstellungen im Zusammenhang mit Studium oder Dienst, z.B. Schmierereien in öffentlichen Räumen oder das Kopieren, Anwenden oder Nutzen herabwürdigender Computerprogramme auf EDV-Anlagen in Diensträumen, Gebäuden oder auf dem Hochschulgelände
- Aufforderung zu diskriminierendem Verhalten;
- Unerwünschte körperliche Berührungen und Übergriffe
- Mobbing
- Stalking.

(7) In bestimmten Fällen sind ungeachtet des Benachteiligungsverbots (vgl. § 7 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897) unterschiedliche Behandlungen wegen Religion, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder des Geschlechts zulässig (vgl. §§ 8-10 und § 20 AGG) und nicht als Diskriminierung zu werten.

Hierzu gehören unterschiedliche Behandlungen, die:

- ihren Grund in der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingung ihrer Ausübung hat, die eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist (vgl. § 8 AGG).
- ihren Grund in der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften und der ihnen zugeordneten Einrichtungen hat, die sich der gemeinschaftlichen Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben (vgl. § 9 AGG).
- ihren Grund im Alter der betroffenen Person hat, wenn diese objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist (vgl. § 10 AGG).
- ihren Grund in geeigneten Maßnahmen hat, die bestehende Nachteile wegen eines in der Präambel genannten Grundes verhindern oder ausgleichen soll (vgl. § 5 AGG).

§ 5 PRÄVENTION UND BERATUNG

(1) Die Hochschule Anhalt ergreift vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt am Studienort und Arbeitsplatz. Hierzu gehören insbesondere:

- Mitglieder und Angehörige der Hochschule werden über die Problematik der Diskriminierung, (sexuellen) Belästigung und Gewalt informiert und die Richtlinie wird ihnen vertraut gemacht;

- ausreichende Qualifizierung, der in den Beratungs- bzw. Beschwerdestellen eingesetzten Kontaktpersonen;
- Sensibilisierung ihrer Mitglieder und Angehörigen durch entsprechende Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote;
- Verbesserung der Sicherheit auf dem Hochschulgelände;
- Regelmäßige Durchführung von Umfragen aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

(2) Betroffene, beteiligte oder beobachtende Personen können sich im Falle von Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und/oder Gewalt beraten und unterstützen lassen durch:

- Hochschulleitung,
- DekanInnen und StudiendekanInnen,
- ProfessorInnen, Lehrende und DozentInnen,
- Beschwerdestelle(n),
- Vorgesetzte,
- Personalabteilung und Personalrat
- Zentrale Gleichstellungsbeauftragte (GBA) und GBA des jeweiligen Fachbereichs und GBA der Verwaltung/Präsidialbüro/Zentrale Einrichtungen
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten und Behindertenbeauftragter,
- Psychologische Beratungsstelle,
- Studierendenrat.

Alle Informationen, persönliche Daten und Gesprächsinhalte werden streng vertraulich behandelt. Ob eine Beschwerde eingereicht werden soll, entscheidet die betroffene Person.

§ 6 RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

(1) Die Hochschule Anhalt ermutigt betroffene Personen ausdrücklich, Gewalt, Diskriminierung oder (sexuelle) Belästigung nicht hinzunehmen, sondern einerseits ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und andererseits sich aktiv dagegen zu wehren und über Übergriffe solcher Art zu berichten. So können betroffene Personen eine wirksame Unterstützung erhalten und zu der Beseitigung eines Fehlverhaltens beitragen.

(2) Betroffene Personen haben jederzeit die Möglichkeit bzw. das Recht, sich beraten zu lassen und/oder sich zu beschweren. Dabei steht es dieser frei, sich an hochschulinternen Stellen (siehe hierzu § 7 der Richtlinie) und/oder hochschulexternen Stellen (z.B. Polizei, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Interessenverbänden) zu wenden.

(3) Es ist von der Hochschule sicherzustellen, dass durch die Wahrnehmung der Beratungsmöglichkeiten und des Beschwerderechts keine persönlichen, beruflichen oder ausbildungsbezogenen Nachteile entstehen. Alle Schritte erfolgen deswegen im Einvernehmen mit der betroffenen Person und unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

§ 7 BESCHWERDEVERFAHREN

Alle Personen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie haben jederzeit das Recht und die Möglichkeit ein einfaches oder ein formelles Beschwerdeverfahren zu initiieren.

(1) Die einfache Beschwerde kann bei allen Personen mit Leitungsaufgaben (Vorgesetzte, DekanInnen, StudiendekanInnen), den Interessenvertretungen (z.B. den Gleichstellungsbeauftragten) und der Personalabteilung vorgetragen werden. Nach Eingang der Beschwerde findet durch die angerufene Stelle in Abstimmung mit der betroffenen Person eine Erstberatung statt. Sie beinhaltet Informationen über Rechte, Vorgehens- und Handlungsmöglichkeiten und das formelle Beschwerdeverfahren entsprechend dieser Richtlinie. Die im Rahmen des einfachen Beschwerdeverfahrens angerufene Stelle kann in der Folge Maßnahmen nach § 8 dieser Richtlinie initiieren. Sie leitet, sofern rechtlich möglich, von sich aus ein formelles Beschwerdeverfahren ein, wenn der erfolgte Verstoß gegen diese Richtlinie in seiner Schwere eine Ahndung verlangt oder ein solches Verfahren zur Prävention weiterer Rechtsgutverletzungen geboten ist.

(2) Das formelle Beschwerdeverfahren wird von der Hochschulleitung durchgeführt. Die formelle Beschwerde ist an diese zu richten. Sie soll schriftlich erfolgen und die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- Beschreibung, Ort und Datum des Vorfalls;
- beteiligte Personen, ZeugInnen und Beweise (soweit vorhanden);
- Informationen über ggf. bereits eingeleitete Maßnahmen;
- informierte Personen.

Die Hochschulleitung bzw. die von der Hochschulleitung mit der Verfahrensdurchführung beauftragte Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die erforderlichen Auskünfte und Informationen werden hierbei eingeholt. Die wesentlichen Verfahrensschritte sind zu dokumentieren. Die Hochschulleitung entscheidet auf Grundlage des Ergebnisses der Ermittlungen über weitere Maßnahmen und eventuelle Sanktionen gemäß § 8 dieser Richtlinie.

Sofern erforderlich, werden durch die Hochschulleitung in jedem Stadium des Verfahrens neben den Maßnahmen nach § 8 dieser Richtlinie solche Maßnahmen ergriffen, die bei Berücksichtigung aller Interessen geboten sind, um den erforderlichen Schutz der betroffenen Person bzw. der Allgemeinheit sicherzustellen.

§ 8 MASSNAHMEN UND SANKTION

(1) Die Hochschule Anhalt duldet in keiner Form Diskriminierungen, (sexuelle) Belästigungen und Gewalt. Die zu ergreifenden Maßnahmen und Sanktionen sollen dies deutlich machen. Welche konkreten Maßnahmen eingeleitet werden und welche Sanktionen verhängt werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Hierbei wird insbesondere die hochschul-, dienst- oder arbeitsrechtliche Position der beschuldigten Person, die Schwere des Einzelfalls, die Wünsche nach Anonymität und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person betrachtet, um eine angemessene Maßnahme bzw. Sanktion ergreifen zu können. Die folgenden Aufzählungen stellen daher keinen abschließenden Maßnahmen- und Sanktionskatalog dar.

(2) Gegenüber Beschäftigten der Hochschule Anhalt kommen bei Fehlverhalten nach dieser Richtlinie folgende Sanktionsmaßnahmen in Betracht:

- Durchführung eines formalen Personal-/Dienstgesprächs;
- mündliche oder schriftliche Belehrung/Ermahnung;
- schriftliche Abmahnung (für Beschäftigte);
- Versetzung;
- Umsetzung;
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens (für Beamte);
- Ausschluss von der Nutzung hochschulinterner Einrichtungen;

- Hausverbot;
- Fristgerechte oder fristlose Kündigung (für Beschäftigte);
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person).

(3) Gegenüber Studierenden sowie allen unter § 1 Abs. 2 S. 1 genannten, die kein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule Anhalt haben, kommen folgende Massnahmen in Betracht:

- Mündliche oder schriftliche Belehrung;
- Ausschluss von Lehrveranstaltungen;
- Ausschluss von der Nutzung hochschulinterner Einrichtungen;
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person);
- Hausverbot;
- Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3 HSG LSA.

(4) Gegenüber Gästen, nebenamtlichen Lehrkräften und in Ruhestand befindlichen ProfessorInnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Ermahnung;
- Beendigung des Vertrages (nebenberufliche Lehrkräfte);
- Hausverbot;
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person).

§ 9 BEKANNTGABE UND INKRAFTTRETEN

(1) Die vorliegende Richtlinie wird innerhalb der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht. Ihr Text wird im Internet in leicht auffindbarer Form veröffentlicht. Hinweise auf diese Veröffentlichung werden in die Unterlagen, die den Mitgliedern der Hochschule bei der Einstellung bzw. bei der Immatrikulation ausgehändigt werden, sowie in weitere geeignete Informationsmaterialien aufgenommen.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen Nr.81 der Hochschule Anhalt in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Senats am 05.06.2019.

Hochschule Anhalt

Neufassung
der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

DATA SCIENCE (MDS)

vom 07.12.2011
veröffentlicht als Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang **Informationsmanagement**
in AM 49/2012 vom 02.03.2012

als Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 10.04.2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 5 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung zum 4-semestrigen Masterstudiengang „Data Science“ ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 Credits (Leistungspunkten).

(3) Studienbeginn bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern ist der erste Tag des Wintersemesters.

(4) Zulassungsvoraussetzung zu dem 3-semestrigen Master-Studiengang „Data Science“ ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung“, in einem Bachelorstudiengang aus dem Bereich der Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern und 210 Credits (Leistungspunkten).

(5) Studienbeginn bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

(6) Bewerber, die ihre Schulausbildung und ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2/C1 nachweisen.

§ 2
Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Data-Science-Kompetenzen. Die Absolventen kennen typische Fragestellungen und können reale Probleme und Daten diesen Fragestellungen zuordnen. Sie gehen planvoll und kritisch mit Daten in datengetriebenen Prozessen und Anwendungen um (Data Literacy). Die Absolventen haben die nötigen Informatikkenntnisse zum Erfassen, Aufbewahren, Archivieren, Visualisieren, Kommunizieren, Durchsuchen und Analysieren von Datenbeständen. Sie kennen gängige Ansätze und Methoden zu Datenanalyse, Datenmanagement und Datenkommunikation sowie deren Möglichkeiten, Grenzen, Vor- und Nachteile und können diese in praktischen Anwendungen geeignet einsetzen. Sie sind sicher im Umgang mit gängigen Werkzeugen für Data-Science-Projekte. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in Data-Science-Projekten sowie zur Aufnahme einer Promotion.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 oder 4 Semester entsprechend der Zulassung.

(2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium entsprechend der Zulassung 90 oder 120 Credits (Leistungspunkte) nachzuweisen.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache durchgeführt, einzelne Module können auf Englisch angeboten werden.

§ 5
Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind.

§6
Arten und Formen von Prüfungsleistungen

§14 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt ergänzt:
Hausarbeit mit Referat: Die Prüfungsleistung umfasst eine Kombination aus Hausarbeit (§15(6) AB) und Referat (§15(8) AB).

§ 7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist i.d.R. zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bzw. des 1. und 2. Fachsemesters bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

§ 8
Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2019 in den Studiengang „Data Science“ immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2019 in den Studiengang „Informationsmanagement“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 10.04.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.05.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 06.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den 4-semestrigen Studiengang Data Science

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik für Data Science	2	2			K	120 min	5
Programmierung für Data Science	2	2			PRO		5
Basisarchitekturen	2	2			K	90 min	5
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus Katalog A zu wählen)							
Wahlpflichtmodul A1							5
Wahlpflichtmodul A2							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Text- und Web-Mining	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Feature Engineering und Statistische Methoden des Data Mining	2	1	1		PRO		5
Informationsvisualisierung und Visual Analytics	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Projekt 1 Data Science			4	LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus Katalog B, 1 frei zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B1							5
Data-Science-Anwendungen[2]							5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Linked Data & Semantic Web	2		2		PRO		5
Datenschutz und Datenethik	2	1	1		M	25 min	5
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B2							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C / P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

[2] Wählbar sind Module aus Data-Science-Anwendungsbereichen in Absprache mit dem Studienfachberater. Module des Fachbereichs Informatik und Sprachen sind nicht wählbar.

Studien- und Prüfungsplan für den 3-semestrigen Studiengang Data Science

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Text- und Web-Mining	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Feature Engineering und Statistische Methoden des Data Mining	2	1	1		PRO		5
Informationsvisualisierung und Visual Analytics	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Projekt 1 Data Science			4	LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus Katalog B, 1 frei zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B1							5
Data-Science-Anwendungen[3]							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Linked Data & Semantic Web	2		2		PRO		5
Datenschutz und Datenethik	2	1	1		M	25 min	5
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B2							5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C / P	20 min	5
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							90

[3] Wählbar sind Module aus Data-Science-Anwendungsbereichen in Absprache mit dem Studienfachberater. Module des Fachbereichs Informatik und Sprachen sind nicht wählbar.

Wahlpflichtmodulkatalog A

Gültig für das 1. Fachsemester des 4-semestrigen Studienganges. Die Module sind reguläre Module, die in einem Bachelorstudiengang angeboten werden.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Internet-Suchmaschinen (online)	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Web Engineering	2		2		PRO		5
Interaction & Experience Design	2		2			PRO	5
Online- und Medienrecht (online)	2				K	90 min	5
Multimediale Signalverarbeitung	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Data Mining	2		2		H/R		5
Maschinelle Übersetzung und Postedition	1	2	1		R		5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Data Warehousing und Datenintegration	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5

Wahlpflichtmodulkatalog B

Gültig für das 1. und 2. Fachsemester des 3-semestrigen Studienganges sowie für das 2. und 3. Fachsemester des 4-semestrigen Studienganges.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Aktuelle Technologien zur Datenintegration und -aufbereitung	2	2			PRO		5
Fortgeschrittene Techniken des Maschinellen Lernens	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Cloud und Big Data Management	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Multimedia Retrieval	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
H/R	Hausarbeit mit Referat

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

Anlage 2

Regelstudienverlauf für den 4-semestrigen Studiengang Data Science

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Regelstudienverlauf für den 3-semestrigen Studiengang Data Science

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 17.07.2019

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

DATA SCIENCE
(MDS)

vom 10.04.2019

veröffentlicht als Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Informationsmanagement im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 49/2012 vom 02.03.2012, Neufassung als Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 10.04.2019 in AM Nr. 81/2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.[1]

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Artikel I

Der Studien- und Prüfungsplan für den 4-semestrigen Studiengang Data Science in Anlage 1 sowie der Wahlpflichtmodulkatalog werden geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Der Regelstudienverlauf für den 4-semestrigen Studiengang Data Science in Anlage 2 wird geändert (siehe Anlage).

Artikel III

In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz hinzugefügt:

(4) Studierende mit einem qualifizierten Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang aus dem Bereich der Informatik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 Credits können im 1. Fachsemester aus einem erweiterten Wahlpflichtmodulkatalog A Module wählen, die ihre spezifischen fachlichen Vorkenntnisse besonders berücksichtigen.

Artikel IV

Nach § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen wird folgender *§ 5a Vermittlungsformen* eingefügt:

Die Praxisphase ermöglicht es den Studierenden, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten der Informatik in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen zu erwerben.

Artikel V

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 17.07.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den 4-semestrigen Studiengang Data Science

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik für Data Science	2	2			K	120 min	5
Programmierung für Data Science	2	2			PRO		5
Basisarchitekturen	2	2			K	90 min	5
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus Katalog A zu wählen)							
Wahlpflichtmodul A1							5
Wahlpflichtmodul A2							5
Summe 1. Fachsemester							30

1. Fachsemester (nur für Studierende, die einen Bachelorabschluss aus dem Bereich der Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen vorweisen, vgl. §4(4))							
Wahlpflichtmodule (bis zu 6 sind aus Katalog A zu wählen)							
Wahlpflichtmodul A1							5
Wahlpflichtmodul A2							5
Wahlpflichtmodul A3							5
Wahlpflichtmodul A4							5
Wahlpflichtmodul A5							5
Wahlpflichtmodul A6							5
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Text- und Web-Mining	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Feature Engineering und Statistische Methoden des Data Mining	2	1	1		PRO		5
Informationsvisualisierung und Visual Analytics	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Projekt 1 Data Science			4	LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus Katalog B, 1 frei zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B1							5
Data-Science-Anwendungen[2]							5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Linked Data & Semantic Web	2		2		PRO		5
Datenschutz und Datenethik	2	1	1		M	25 min	5
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B2							5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C / P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							120

[2] Wählbar sind Module aus Data-Science-Anwendungsbereichen in Absprache mit dem Studienfachberater. Module des Fachbereichs Informatik und Sprachen sind nicht wählbar.

Wahlpflichtmodulkatalog A

Gültig für das 1. Fachsemester des 4-semestrigen Studienganges. Die Module sind reguläre Module, die in einem Bachelorstudiengang angeboten werden.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Internet-Suchmaschinen (online)	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Web Engineering	2		2		PRO		5
Interaction & Experience Design	2		2		PRO		5
Online- und Medienrecht (online)	2				K	90 min	5
Multimediale Signalverarbeitung	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Data Mining	2		2		H/R		5
Maschinelle Übersetzung und Postedition	1	2	1		R		5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Data Warehousing und Datenintegration	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Wahlpflichtmodule (nur für Studierende mit einen Bachelorabschluss aus dem Bereich der Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen, vgl. §4(4))							
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Projekt Anwendungsentwicklung			4	LNW	PRO		10
Praxisphase[3]					oP		10 bis 30

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
H/R	Hausarbeit mit Referat

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

[3] Dauer mindestens 8 Wochen, 4 Wochen entsprechen 5 Credits.

Anlage 2

Regelstudienverlauf für den 4-semestrigen Studiengang Data Science

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
	Alternativ 24 Wochen Praxisphase		
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG
vom 04.07.2019

zur Neufassung der
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

DATA SCIENCE

vom 10.04.2019

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs Data Science zu einem internationalen Studiengang mit Doppelabschluss wird die nachfolgende Ergänzungssatzung zur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.04.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019) aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) erlassen.

Gliederung

§ 1 Ziel des Studiums
§ 2 Gliederung des Studiums
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
§ 4 Anerkennung von Studienleistungen
§ 5 Masterarbeit
§ 6 Zeugnis und Urkunde
§ 7 Übergangsregelungen
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Stusierenden der Partnerhochschulen im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind
Anlage 2: Regelstudienverlauf im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science

§ 1
Ziel des Studiums

(1) Studierende ausländischer Partnerhochschulen, mit denen die Hochschule Anhalt (HSA) durch eine entsprechende Kooperationsvereinbarung verbunden ist, erhalten auf der Basis der Studien- und Prüfungsleistungen nach Anlage 1 dieser Satzung und eines abgestimmten Studienplans gemäß § 3 (1) die Möglichkeit, neben dem Abschluss an ihrer Heimathochschule einen weiteren Abschluss an der Hochschule Anhalt zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des in diesem Studienplan festgelegten Double-Degree-Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree), an der Hochschule Anhalt mit dem

„Master of Science (M.Sc.)“

in Data Science sowie mit dem nationalen Master-Abschluss der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium enthält ein Semester an der Hochschule Anhalt, das im 3-semestrigen Studiengang Data Science absolviert wird. Die Studierenden der ausländischen Partnerhochschulen müssen jeweils mindestens 30 Creditpunkte (CP) erwerben, davon 10 Creditpunkte in Pflichtmodulen.

(2) Den Studierenden werden Leistungen des 1. Fachsemesters aus dem Studium an der Partnerhochschule anerkannt. Das Studium wird im 2. FS an der Hochschule Anhalt und im 3. Fachsemester an der Partnerhochschule oder an der Hochschule Anhalt durchgeführt.

(3) Für den Masterabschluss sind einschließlich der Masterarbeit und Kolloquium mindestens 90 Credits (30 Credits je Semester) entsprechend Anlage 1 Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen.

(4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(5) Die Lehrveranstaltungen für die Studierenden der ausländischen Partnerhochschulen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm ist nur möglich, wenn ein gültiger Kooperationsvertrag vorliegt. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Informatik und Sprachen abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung dieses abgestimmten Studienplans und des Studien- und Prüfungsplans ist der Fachbereich Informatik und Sprachen verantwortlich, der zur Betreuung des Double-Degree-Programms einen Programmkoordinator bestimmt.

(2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studienleistungen.

Für Englisch muss das Mindestniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt über ein internationales Zertifikat, beispielsweise TOEFL, TOEIC, IELTS oder CAE. Alternativ kann das Mindestniveau B2 in Englisch über eine Sprachmodulprüfung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs nachgewiesen werden, die mindestens mit der Bewertung „gut“ bestanden wurde. Zusätzlich zu dieser Sprachmodulprüfung muss ein bestandener Englischtest an der HSA nachgewiesen werden, der als Videokonferenz durchgeführt wird. Deutschkenntnisse werden als Zulassungsvoraussetzung nicht gefordert.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).

(4) Studierende der ausländischen Partnerhochschulen werden im Ergebnis der Zulassung im Master-Studiengang Data Science in das zweite Fachsemester eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der HSA gebührenfrei per Sammelliste durch den Programmkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.02. bzw. 31.08. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiterstudieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4
Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 (1) am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 30 Creditpunkten. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Informatik und Sprachen über die Leistungsanerkennung (Creditpunkte und Bewertung) wird vom Programmkoordinator des Fachbereichs entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu muss zum Zeitpunkt des Studienbeginns an der Hochschule Anhalt ein aktueller Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen vorgelegt werden. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen.

(2) Die Anerkennung von Leistungen, die nicht im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik und Sprachen zu beantragen.

§ 5
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach Anhörung des Studenten durch den Erstprüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende im Double-Degree-Programm so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende im Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Bearbeitung und Betreuung des Themas richtet sich dann nach den Regelungen der betreuenden Partnerhochschule.

§ 6
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Programmkoordinatoren zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 7
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Double-Degree-Programm des Studiengangs Data Science immatrikuliert werden.

(2) Die Ergänzungssatzung für den Master-Studiengang Informationsmanagement vom 12.07.2017, veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018, tritt mit Wirkung zum 30.09.2019 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 04.07.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Partnerhochschulen im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Summe 1. Fachsemester	Anerkennung von Leistungen der ausländischen Partnerhochschule						30 (§ 4)

2. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA absolviert.							
Pflichtmodule							
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule (4 sind aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B2							5
Wahlpflichtmodul B2							5
Wahlpflichtmodul B2							5
Wahlpflichtmodul B2							5
Summe 3. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA oder an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Wahlpflichtmodulkatalog B

Gültig für das 2. Fachsemester des 3-semestrigen Studiengangs im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Aktuelle Technologien zur Datenintegration und -aufbereitung	2	2			PRO		5
Fortgeschrittene Techniken des Maschinellen Lernens	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Cloud und Big Data Management	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Multimedia Retrieval	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Linked Data & Semantic Web	2		2		PRO		5
Datenschutz und Datenethik	2	1	1		M	25 min	5
Geodatenbanken	2	1	1		K	90 min	5

Anlage 2

Regelstudienverlauf im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td colspan="2">Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.</td><td>30 Credits
nach § 4</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>15 Wochen
Vorlesungen, Übungen, Praktika</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td rowspan="2">3. Semester</td><td colspan="2">Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA oder an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.</td><td rowspan="2">30 Credits</td></tr>
<tr><td>20 Wochen
Masterarbeit und Kolloquium</td><td></td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Neufassung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (BT), LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT), PHARMATECHNIK (PT) UND VERFAHRENSTECHNIK (VT)

Veröffentlicht im AM 51/2012 vom 09.07.2012, AM 52/2012 vom 17.07.2012 bzw. AM 58/2012 vom 18.12.2012 mit Änderungen veröffentlicht im AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019

als
Studiengangsspezifische Bestimmungen
vom 27.03.2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung erlassen. [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
§ 8 Prüfer und Beisitzer
§ 9 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 10 Relative Note (ECTS)
§ 11 Übergangsregelungen
§ 12 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan für Biotechnologie (BT)
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan für Lebensmitteltechnologie (LT)
Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan für Pharmatechnik (PT)
Anlage 1d: Studien- und Prüfungsplan für Verfahrenstechnik (VT)
Anlage 1e: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf
Anlage 3: Bachelor Urkunde

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Anlage 4: Zeugnis über die Bachelorprüfung
Anlage 5: Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(3) Im Fall eines dualen Bachelorstudiums (siehe §2 (3) in Studiengangsspezifischen Bestimmungen) muss vor Studienbeginn ein entsprechender Praktikumsvertrag mit einem Kooperationspartner bzw. Praktikumsunternehmen geschlossen werden.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2a) Im Verlauf des Studiums der **Biotechnologie (BT)** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Gestaltung, Bemessung und dem Betrieb bio- und gentechnischer Verfahren und Anlagen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem biotechnische Verfahren sowie Prozesse der Molekularbiologie und Gentechnik, Pharmabiotechnologie, Pflanzenbiotechnologie, Zellkulturtechnik und Angewandte Biotechnologie detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1a und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von den biotechnischen Produktionsbereichen, der pharmazeutischen Industrie, der Agrar- und Lebensmittelindustrie, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen über die Umweltbranche bis hin zu biomedizinischen Bereichen.

(2b) Im Verlauf des Studiums der **Lebensmitteltechnologie (LT)** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, welche die Absolventen befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden sowie fachübergreifende Probleme zu lösen und damit in Branchen/Berufsfeldern wie der Lebensmittelindustrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Verpackungswirtschaft, Ingenieur- und Planungsbüros über Forschungseinrichtungen bis hin zum Öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung mit Erfolg tätig zu werden.

Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1b und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

(2c) Im Verlauf des Studiums der **Pharmatechnik (PT)** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Gestaltung, Auslegung und dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln entsprechend der Guten Herstellungsvorschrift (GMP) und zur Qualitätskontrolle vermittelt. Das erworbene Wissen wird in den naturwissenschaftlichen Bereichen exemplarisch vertieft, und weitere wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten werden auf den Gebieten der Pharmazeutischen Technologie, der Instrumentellen Analytik, der Mechanischen und Thermischen Verfahrenstechnik und der Pharmabiotechnologie vermittelt. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Herstellung und Qualitätssicherung in der Pharmazeutischen Industrie und der Kosmetikindustrie, der galenischen Forschung und Entwicklung bis hin zur Herstellung und Entwicklung von Diagnostika und Arzneimitteln auf biotechnologischer und gentechnologischer Basis. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1c und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

(2d) Im Verlauf des Studiums der **Verfahrenstechnik (VT)** werden auf der Basis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Planung, der Auslegung und dem Betrieb verfahrenstechnischer Prozesse und Anlagen praxisbezogen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem Prozesse der chemischen, bio- und lebensmitteltechnologischen sowie pharmazeutischen Industrie (*Life Sciene Engineering*), der Energietechnik und Aufbereitungsverfahren detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1d und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e aufgeführt.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Chemischen Industrie über biotechnische Produktionsbereiche, der pharmazeutischen Industrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Recyclingunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros, der Energietechnik bis hin zum Öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung.

(3) Die Bachelorstudiengänge Biotechnologie (BT), Lebensmitteltechnologie (LT), Pharmatechnik (PT) und Verfahrenstechnik (VT) sind auch dual studierbar. Das duale Bachelorstudium kombiniert an der Hochschule erworbenes Wissen mit der direkten Anwendung in der Praxis. Diese Kombination aus Schlüsseltechnologie und Spezialanwendung sorgt für ein vielseitiges Ausbildungsprofil. Der permanente Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen ermöglicht die Anwendung des theoretischen Fachwissens unmittelbar im Arbeitsalltag. Die Teilnehmer am dualen Bachelorstudium ordnen sich allen Bedingungen dieser Studien- und Prüfungsordnung unter. Genaue zeitliche Reglungen zu Praxisphasen sind zwischen Studierendem und Kooperationspartner im Rahmen eines Praktikumsvertrags festzulegen (siehe §1 (3) in Studiengangsspezifischen Bestimmungen).

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen des 4. bis 6. Fachsemesters gemäß Anlagen 1 ist zu versagen, wenn aus vorangegangenen Modulen nicht mindestens 45 Credits nachgewiesen werden können.

(5) Das Studium enthält jeweils ein 12-wöchiges Berufspraktikum, welches durch die Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt wird. Zum Berufspraktikums kann gemäß gültiger Praktikumsordnung nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt eingeschrieben ist und wer bei der Antragstellung auf Zulassung mindestens 90 Credits aus vorangegangenen Modulen nachweisen kann. An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase bzw. ein Mobilitätsfenster gemäß § 11 Absatz 4 und § 23 der Allgemeinen Bestimmungen an einer in- oder ausländischen Hochschule treten.

(6) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1) einschließlich Berufspraktikum und Kolloquium zum Berufspraktikum (siehe Absatz 2) sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden (§ 12 in Allgemeine Bestimmungen). Die Credits können durch Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung und bei der Internationalisierung sowie für besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule oder dem Hochschulsport erworben werden.

(2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits nach den Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement recognized by Board of Examiners or accepted non academic competences.“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7
Arten und Formen von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen (Modulabschluss und ggf. Prüfungsvorleistung) sind in den Anlagen 1 ersichtlich. Gemäß § 15 in Allgemeine Bestimmungen kommen folgende Arten und Formen der Prüfungsleistung zum Einsatz.

Modulabschluss

K	Klausur	siehe § 15 Absatz 4 in Allgemeine Bestimmungen
M	mündliche Prüfung	siehe § 15 Absatz 5 in Allgemeine Bestimmungen
PRO	Projekt	siehe § 15 Absatz 10 in Allgemeine Bestimmungen
H	Hausarbeit	siehe § 15 Absatz 6 in Allgemeine Bestimmungen
E/B	Entwurf/Beleg	siehe § 15 Absatz 7 in Allgemeine Bestimmungen
R	Referat	siehe § 15 Absatz 8 in Allgemeine Bestimmungen
Ex	experimentelle Arbeit	siehe § 15 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen
P	Präsentation	siehe § 15 Absatz 11 in Allgemeine Bestimmungen
C	Kolloquium	siehe § 15 Absatz 11 und § 33 in Allgemeine Bestimmungen
oP	Abschluss ohne Prüfung/ Note	siehe § 2 Absatz 2 in Allgemeine Bestimmungen

Prüfungsvorleistung

LNW	Leistungsnachweis	Art und Umfang werden im Modulhandbuch geregelt.
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %	

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Absatz 4 in § 7 in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 9

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlagen 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Bachelorarbeit entsprechend § 29 in Allgemeine Bestimmungen.

§ 10

Relative Note (ECTS)

Gemäß § 27 (2) in Allgemeine Bestimmungen wird zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Diese ist abhängig von Absolventen des Abschlussjahrgangs und den zwei vorherigen Studienjahren, mindestens jedoch 50 Absolventen. Hiermit wird festgelegt, dass auch die Absolventen der vormals gültigen Studien- und Prüfungsordnungen folgender Bachelorstudiengänge

- Biotechnologie (BT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 52/2012 vom 17.07.2012, mit Änderungen AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019
- Lebensmitteltechnologie (LT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 52/2012 vom 17.07.2012, mit Berichtigung AM 61/2013 vom 27.06.2013 und Änderungen AM 63/2014 vom 31.04.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019
- Pharmatechnik (PT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 58/2012 vom 18.12.2012, mit Änderungen AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019
- Verfahrenstechnik (VT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 51/2012 vom 09.07.2012, mit Änderungen AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019

für die Bildung der relativen Note berücksichtigt werden können.

§ 11

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnungen ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2019 in die Bachelorstudiengänge Biotechnologie (BT), Lebensmitteltechnologie (LT), Pharmatechnik (PT) und Verfahrenstechnik (VT) immatrikuliert wurden, gültig.

§ 12
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2a) Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

- Biotechnologie (BT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 52/2012 vom 17.07.2012, mit Änderungen AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019
- Lebensmitteltechnologie (LT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 52/2012 vom 17.07.2012, mit Berichtigung AM 61/2013 vom 27.06.2013 und Änderungen AM 63/2014 vom 31.04.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019

zum 31.03.2026 außer Kraft.

(2b) Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

- Pharmatechnik (PT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 58/2012 vom 18.12.2012, mit Änderungen AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019
- Verfahrenstechnik (VT) vom 01.02.2012 veröffentlicht in AM 51/2012 vom 09.07.2012, mit Änderungen AM 63/2014 vom 31.01.2014, AM 68/2014 vom 03.06.2014 und AM 80/2019 vom 01.04.2019

zum 31.03.2027 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 06.03.2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 02.05.2019.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biotechnologie (BT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester							**29**
***** Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester							**31**
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatetechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	E/B		5
Molekularbiologie und Gentechnik	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 3. Fachsemester							**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Bioapparatetechnik und GMP	3	2	0	2x LNW	oP		5
Biochemie	4	0	3	LNW	K	120 min.	7
Bioverfahrenstechnik	3	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Bioverfahrenstechnik	0	1	2	LNW	oP		3
Zellkulturtechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester							**30**

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biotechnologie (BT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Aufbereitungsverfahren	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Bioprozesstechnik	2	1	2	LNW	K	120 min.	5
Enzymologie und Stoffwechsel	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Misch- und Rührtechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 5. Fachsemester							**30**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Biotechnologie	2	1	2	LNW	M	30 min.	5
Bioanalytik	1	0	3	LNW	E/B		5
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						**5**
Summe 6. Fachsemester							**30**
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (LT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester							**29**
***** Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester							**31**
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatetechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	E/B		5
Lebensmittelchemie	3	1	2	LNW	K	120 min.	6
Lebensmittelphysik	2	1	1	LNW	M	30 min.	4
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Lebensmittelanalytik	1	1	3	LNW	K	120 min.	5
Lebensmitteltechnologie pflanzlicher Produkte	2	2	0		K	120 min.	5
Lebensmitteltechnologie tierischer Produkte	4	0	3	LNW	M	30 min.	7
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Lebensmitteltechnologie pflanzlicher Produkte	0	0	4	LNW	oP		4
Summe 4. Fachsemester							**31**

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (LT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lebensmittelverfahrenstechnik	3	2	0		K	120 min.	5
Lebensmittelverpackungstechnik	2	1	2	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Lebensmittelverfahrenstechnik	0	0	4	LNW	oP		4
Prozesstechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 5. Fachsemester							**29**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Lebensmittelkonservierungstechnik	2	2	3	LNW	K	120 min.	7
Lebensmittelrecht	1	1	0		R		3
Lebensmittelsensorik	2	0	2		K	120 min.	5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						**5**
Summe 6. Fachsemester							**30**
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmatechnik (PT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester							**29**
***** Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester							**31**
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatetechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1		K	90 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	E/B		5
Pharmazeutische physikalische Chemie	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiochemie	4	0	2	LNW	K	120 min.	6
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Mechanische Verfahrenstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Pharmazeutische Grundlagen	5	0	0	LNW	M	30 min.	5
Pharmazeutische Analytik	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester							**31**

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmatechnik (PT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	3	0	3	LNW	K	90 min.	6
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Praktikum Pharmazeutische Analytik	0	1	2	LNW	oP		3
Verpackungstechnik	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 5. Fachsemester							**29**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Arzneimittelrecht und GMP	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	3	1	0	LNW	K	90 min.	5
Praktikum Pharmabiotechnologie	0	1	4	LNW	E/B		5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 6. Fachsemester							**30**
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1d

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Verfahrenstechnik (VT), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik*	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester							**29**
***** Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1**	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						5
Summe 2. Fachsemester							**31**
** Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) in Allgemeine Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Apparatetechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Gasdynamik und Transportprozesse	1	2	1	LNW	M	30 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	E/B		5
Technische Mechanik	2	2	0		K	120 min.	5
Technische Thermodynamik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Chemische Verfahrenstechnik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit 1	0	1	4	LNW	PRO		5
Mechanische Verfahrenstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Praktikum Verfahrenstechnik	0	1	4	LNW	oP		5
Thermische Verfahrenstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 4. Fachsemester							**30**

Anlage 1d

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Verfahrenstechnik (VT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Aufbereitungsverfahren	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Misch- und Rührtechnik	2	2	1		K	120 min.	5
Prozesstechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Zerstäuben und Dispergieren	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						**5**
Summe 5. Fachsemester							**30**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Anlagentechnik	2	1	1		K	120 min.	5
Energietechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Fremdsprache***	0	4	0	TN 80	R		5
Mehrphasensysteme	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Sicherheitstechnik	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e						**5**
Summe 6. Fachsemester							**30**
*** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1e

Wahlpflichtmodulkatalog

Gemäß § 9 Absatz (2) in Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a, 1b, 1c bzw. 1d) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.
Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Angewandte Biotechnologie (nicht BT)	2	1	2	LNW	M	30 min.	5
Anlagentechnik (nicht VT)	2	1	1		K	120 min.	5
Bioanalytik (nicht BT)	1	0	3	LNW	E/B		5
Bioinformatik	2	0	2		K	90 min.	5
Computer Aided Design (CAD)	1	0	3		E/B		5
Drogenzubereitung	3	1	0	LNW	K	120 min.	5
Gasdynamik und Transportprozesse (nicht VT)	1	2	1	LNW	M	30 min.	5
Ingenieurethik	2	2	0	LNW	H		5
Kosmetika	2	0	2		M	30 min.	5
Lebensmittelbiotechnologie	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Luftreinhaltung	2	1	1		K	120 min.	5
Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Mehrphasensysteme (nicht VT)	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Molekularbiologie und Gentechnik (nicht BT)	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Pflanzenbiotechnologie	2	2	0		K	120 min.	5
Pharmazeutische Biologie	2	0	2		K	90 min.	5
Produktmanagement in der Lebensmittelindustrie	2	2	0		E/B		5
Projektarbeit 2	0	0	4		PRO		5
Projektarbeit 3	0	0	4		PRO		5
Regenerative Energietechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Stoff- und Wärmeübertragung	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Strömungsfördertechnik	2	1	1		K	120 min.	5
Studium Generale (siehe § 5 in Studiengangspezifischen Bestimmungen)							5
Technologie der Aromen und Gewürze	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technologie der Genussmittel	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Versorgungstechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (nur für Bildungsausländer wählbar)	0	4	0	LNW	K	90 min.	5
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	2	2	0		K	120 min.	5
Zellkulturtechnik (nicht BT)	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Zerstäuben und Dispergieren (nicht VT)	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Zusatzstoffe, Toxikologie und Allergene	3	1	0	LNW	K	120 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

<table>
<tr><th colspan="3">Studiengang</th><th>BT</th><th>VT</th><th>LT</th><th>PT</th></tr>
<tr><td>1. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td colspan="4">29 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td colspan="4">31 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td colspan="4">30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td colspan="2">30 Credits</td><td colspan="2">31 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td colspan="2">30 Credits</td><td colspan="2">29 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen</td><td>4 Wochen Prüfungen</td><td colspan="4">30 Credits</td></tr>
<tr><td>7. Semester</td><td colspan="2">12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster
10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium</td><td colspan="4">30 Credits</td></tr>
<tr><td colspan="3">Summe</td><td colspan="4">210 Credits</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde
Bachelor´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

den akademischen Grad
Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Applied Biosciences and Process Engineering

has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B.Eng.).

after the successful completion of examinations following a course in

<Studiengangsname englisch>

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Der Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung “Ingenieur” zu führen.
The graduate is entitled under the applicable German engineering laws to use the protected job title “engineer”.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Certificate of Examination for a Bachelor´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik

die Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme

<Studiengangsname englisch>

in the Department of

Applied Biosciences and Process Engineering

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Modules**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
PM 1 CS 1	C	X,y
. PM 2 CS 2	C	X,y[A]
PM n CS n	C	X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Modules

WPM 1 ECS 1	C	X,y
. WPM 2 ECS 2	C	X,y[A]
. WPM n ECS n	C	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit **Bachelor Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule
Additional Modules

ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM 2 AS 2	C	X,y[A]
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0) s.a. successfully attended ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 25%), D (the next 30%), E (the next 10%); * ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 27, section 2) [A]…Achievement recognized by Board of Examiners or accepted non-academic competences.		Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) e.t. erfolgreich teilgenommen ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%); * (ECTS-Note kann nicht ausgewiesen werden, da die Mindestzahl der Absolventen noch nicht erreicht wurde.) [A] Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.

Hinweise zu Anlagen 3 und 4: Für den Studiengangsnamen sind die in der folgenden Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangsname deutsch>	**<Studiengangsname englisch>**
Biotechnologie	Biotechnology
Lebensmitteltechnologie	Food Technology
Pharmatechnik	Pharmaceutical Engineering
Verfahrenstechnik	Process Engineering

Anlage 5

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch, Teil 1 von 2

deutsch	englisch
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	General Business Administration and Marketing
Angewandte Biotechnologie	Applied Biotechnology
Angewandte Chemie	Applied Chemistry
Anlagentechnik	Plant Engineering
Apparatetechnik	Apparatus Engineering
Arzneimittelrecht und GMP	Pharmaceutical Law and GMP
Aufbereitungsverfahren	Down Stream Processing
Automatisierungs- und Elektrotechnik	Automation and Electrical Engineering
Bachelorarbeit (10 Wochen)	Bachelor Thesis (10 weeks)
Bachelorkolloquium	Colloquium
Berufspraktikum (12 Wochen)	Professional Practical Training (12 weeks)
Bioanalytik	Bioanalysis
Bioapparatetechnik und GMP	Apparatus Engineering and GMP
Biochemie	Biochemistry
Bioinformatik	Bioinformatics
Bioprozesstechnik	Bioprocess Engineering
Bioverfahrenstechnik	Bioengineering
Chemische Verfahrenstechnik	Chemical Engineering
Computer Aided Design (CAD)	Computer Aided Design (CAD)
Drogenzubereitung	Phytopharmaceuticals
Energietechnik	Energiy Engineering
Enzymologie und Stoffwechsel	Enzymologie and Metabolism
Fremdsprache	Forein Language
Gasdynamik und Transportprozesse	Compressible Flow and Transport Processes
Grundlagen der Arzneiformenlehre	Fundamentals of Pharmaceutics
Informationssysteme und Projektarbeit	Information Systems and Project
Ingenieurethik	Engineering Ethics
Ingenieurinformatik	Computer Science for Engineers
Instrumentelle Analytik	Instrumental Analysis
Kolloquium zum Berufspraktikum	Colloquium
Kosmetika	Cosmetics
Lebensmittelanalytik	Food Analysis
Lebensmittelbiotechnologie	Food Biotechnology
Lebensmittelchemie	Food Chemistry
Lebensmittelkonservierungstechnik	Food Preservation
Lebensmittelphysik	Food Physics
Lebensmittelrecht	Food Law
Lebensmittelsensorik	Food Sensory Evaluation
Lebensmitteltechnologie pflanzlicher Produkte	Food Technology Plant Products
Lebensmitteltechnologie tierischer Produkte	Food Technology Animal Products
Lebensmittelverfahrenstechnik	Food Process Engineering
Lebensmittelverpackungstechnik	Food Packaging Technology
Luftreinhaltung	Air Pollution Prevention
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Mechanische Verfahrenstechnik	Mechanical Engineering
Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie	Medical and Pharmaceutical Biotechnology
Mehrphasensysteme	Multiphasesystems
Mess- und Regelungstechnik	Measuring and Control Technology
Mikrobiologie	Microbiology
Misch- und Rührtechnik	Industrial Mixing
Molekularbiologie und Gentechnik	Molecularbiology and Genetics
Organische Chemie	Organic Chemistry
Pflanzenbiotechnologie	Plant Biotechnology
Pharmabiochemie	Pharmaceutical Biochemistry

Anlage 5

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch, Teil 2 von 2

deutsch	englisch
Pharmabiotechnologie	Pharmabiotechnology
Pharmazeutische Analytik	Pharmaceutical Analysis
Pharmazeutische Biologie	Pharmaceutical Biology
Pharmazeutische Grundlagen	Fundamentals of Pharmaceutics
Pharmazeutische physikalische Chemie	Pharmaceutical Physical Chemistry
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	Pharmaceutical Technology of Solid Dosage Forms
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	Pharmaceutical Technology of Semisolid and Liquid Dosage Forms
Physik für Ingenieure	Physics for Engineers
Physikalische Chemie	Physical Chemistry
Praktikum Bioverfahrenstechnik	Lab Bioengineering
Praktikum Lebensmittelverfahrenstechnik	Lab Food Process Engineering
Praktikum Lebensmitteltechnologie pflanzlicher Produkte	Lab Food Technology Plant Products
Praktikum Pharmabiotechnologie	Lab Pharmabiotechnology
Praktikum Pharmazeutische Analytik	Lab Pharmaceutical Analysis
Praktikum Verfahrenstechnik	Lab Process Engineering
Produktmanagement in der Lebensmittelindustrie	Product Management in the Food Industry
Projektarbeit	Project
Prozesstechnik	Process Systems
Qualitätsmanagement	Quality Management
Regenerative Energietechnik	Renewable Energy Engineering
Ringvorlesung "Life Science Engineering"	Lecture Series "Life Science Engineering"
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analytical Measurement Engineering
Sicherheitstechnik	Safety Engineering
Stoff- und Wärmeübertragung	Mass- and Heattransfer
Strömungsfördertechnik	Flow Conveying Engineering
Studium Generale	Studium Generale
Technische Mechanik	Engineering Mechanics
Technische Strömungsmechanik	Fluid Mechanics
Technische Thermodynamik	Thermodynamics
Technologie der Aromen und Gewürze	Technology of Flavour and Spices
Technologie der Genussmittel	Technology of Foodstuffs and Luxury Food
Thermische Verfahrenstechnik	Thermal Process Engineering
Verpackungstechnik	Packaging Technology
Versorgungstechnik	Supply Engineering
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Scientific Writing and Presentation
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	Business Law and Product Costing
Zellkulturtechnik	Cell Culture Technology
Zerstäuben und Dispergieren	Drops and Bubbles
Zusatzstoffe, Toxikologie und Allergene	Additvies, Toxicology and Allergens

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 29.05.2019

zur

Ergänzung

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

International Trade (MTR)

vom 06.06.2012

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

ENERGY BUSINESS AND ENERGY POLICY & ENGINEERING

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studiengangs Masterstudienganges International Trade im Fachbereich Wirtschaft wird die nachfolgende Satzung zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung vom 06.06.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 59/2012 vom 21.12.2012) geändert am 13.11.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 63/2014 vom 31.01.2014) genehmigt.

Gliederung

§ 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm
§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
§ 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
§ 5 Anrechnung von Studienleistungen
§ 6 Masterarbeit
§ 7 Zeugnis und Urkunde
§ 8 Diploma Supplement
§ 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1:
Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der KINGS im Double-Degree-Programm „Energy Business and Energy Policy & Engineering“ (Master-Studiengang International Trade) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Anlage 2:
Liste der an der KINGS erbrachten Module, die den Studierenden der KINGS im Rahmen des Double-Degree-Programms "Energy Business and Energy Policy & Engineering" für das Studium am Master-Studiengang International Trade der Hochschule Anhalt anzurechnen sind

Anlage 3:
Umrechnungsvorschrift der an der KINGS erworbenen Modulnoten in das Notensystem des Master-Studiengangs International Trade, Hochschule Anhalt

Anlage 4: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms “Energy Business and Energy Policy & Engineering”

§1
Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

(1) Studierende der KEPCO International Nuclear Graduate School (KINGS) im Master-Studiengang "Energy Business and Energy Policy & Engineering" erhalten im Rahmen eines Double-Degree-Programms die Möglichkeit den deutschen Master-Abschluss im Studiengang International Trade zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) - in Deutschland mit dem

Master of Business Administration (MBA.)

sowie mit dem nationalen Master-Zertifikat der KINGS gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der KINGS wird in der bestehenden Kooperationsvereinbarung von 09.03.2019 ausgewiesen.

§2
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double- Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Das Studium wird im ersten und zweiten Fachsemester an der KINGS durchgeführt, das dritte und vierte Fachsemester an der Hochschule Anhalt. Im 3. Fachsemester sind Leistungen im Äquivalent von 30 Credit Points (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der KINGS und der Hochschule Anhalt voraus. Für die Einhaltung des Studien- und Prüfungsplans ist der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Anhalt (HOCHSCHULE ANHALT) verantwortlich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiben von ausländischen Studierenden der KINGS in das Double-Degree-Programm ist vom Studienfachberater des Studiengangs International Trade gemäß der bestehenden Kooperationsvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der KINGS zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC). Der Bescheid des Prüfungsausschusses über die Leistungsanerkennung (Credits und Note) und der Zulassungsantrag des Studenten der KINGS sind dem SSC der Hochschule Anhalt zu übergeben.

(3) Studierende im Master-Studiengang "Energy Business and Energy Policy & Engineering" der KINGS, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Fachsemesters nachweisen, können sich für das Double-Degree- Programm an der Hochschule Anhalt bewerben, wenn sie außerdem ausreichende Englischsprachkenntnisse gemäß § 3 (4) nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschule Anhalt gemäß ihren Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden, z. B. folgende Nachweise:

- TOEFL-Test (paper-based [pbT] ab 560 scores; internet-based [ibT] ab 88 scores; revised paper based Test pbT ab 66 scores),
- IELTS academic module – ab 6,5,
- CAE (Cambridge Advanced Certifikate) – Grades A,B,C
- CPE (Cambridge Proficiency English) - Grades A, B, C
- CEF – C1 und C2.

Ist im abgestimmten Studienplan der KINGS eine Prüfung in einem Fach mit der Fachsprache Englisch vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist. Eine vorherige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache wird empfohlen.

(5) Die Studenten der KINGS werden nach Zulassung in den Masterstudiengang International Trade an der Hochschule Anhalt in das dritte Fachsemester eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch den Studiengangkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.02. bzw. 31.08. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung von Amtswegen exmatrikuliert.

§4
An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Studierende der KINGS, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben mindestens die Studienleistungen nach Anlage 1 dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§5
Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double- Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der KINGS absolvierten Studium.

(2) Studierende der KINGS, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die Hochschule Anhalt kommen, bekommen für an der KINGS erfolgreich abgelegte Modulprüfungen 40 Credit Points im Rahmen des hiesigen Master-Abschlusses anerkannt. Die Anerkennung dieser Noten und der Prüfungsnoten der KINGS in die Gesamtnote der HSA-Masterprüfung erfolgt analog Anlage 2 und 3.

(3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfungsleistungen der KINGS für den hiesigen Abschluss werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft geprüft. In die Berechnung der Gesamtnote (siehe § 26 der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges International Trade vom 06.06.2012), gehen die anerkannten Prüfungsleistungen im Umfang von 40 Credit Points (siehe Anlage 1 dieser Ergänzungssatzung) mit dem arithmetischen Mittelwert ein.

(4) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Äquivalenzprinzip im Zuge der Einzelfallprüfung.

§6
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von dem Fachbereich Wirtschaft gemeinsam mit der KINGS bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann.

§7
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums, stellt KINGS gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Studienfachberater zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§8
Diploma Supplement

(1) Für die Absolventen dieses Double-Degree- Programms fertigt die Hochschule Anhalt ein Diploma Supplement an.

(2) Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree- Programms "Energy Business and Energy Policy & Engineering" einzutragen.

(3) Unter 2.4 sind bei Studierenden der KINGS, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die Hochschule Anhalt kommen werden, die Sprache "English" eingetragen.

§9
Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig im Rahmen des Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.05.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(3) Veröffentlicht in "Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" Nr. 81/2019.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der KINGS im Double-Degree-Programm „Energy Business and Energy Policy & Engineering“ (Master-Studiengang International Trade) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semester-wochenstunden 15 Wochen S	Ü	P	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Modulname (in englisch)							
Dieses Semester wird von den Studierenden in KINGS absolviert							
Summe 1. Fachsemester							**20**

2. Fachsemester							
Modulname (in englisch)							
Dieses Semester wird von den Studierenden in KINGS absolviert							
Summe 2. Fachsemester							**20**

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
International Accounting and Financial Analysis		3			M	20 min	5
International Business Law		3			R	20 min	5
Leadership and Management Skills		3			P/H	20 min/-	5
Economic Analysis of Energy Systems		3			K	90 min	5
Electricity Trading		3			P/H	20 min/-	5
Energy System and Technology		3			PRO		5
Summe 3. Fachsemester							**30**

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Master Thesis (Masterarbeit)				§ 29 *	H		15
Colloquium (Kolloquium)				§ 32 *	P/C	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							**20**
Summe Master-Studiengang gesamt							**90**

* = in der Prüfungs- und Studienordnung

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
R	Referat
P/C	Präsentation/ Kolloquium
P/H	Präsentation/ Hausarbeit

Anlage 2: Liste der an der KINGS erbrachten Module, die den Studierenden der KINGS im Rahmen des Double-Degree-Programms "Energy Business and Energy Policy & Engineering" für das Studium am Master-Studiengang International Trade der Hochschule Anhalt anzurechnen sind

Module	**Credits (ECTS)**
Pflichtmodule	
Professional Communication I	1.6
Cross Cultural Program I	0
Technical Writing, I	1.6
Principles of Economics	5
Electricity Utility Planning	5
Digital Technologies (AI/Blockchain/3D Printing/PHM)	3.3
Technical Writing II	1.6
Professional Communication II	1.6
Technical Writing III	1.6
Cross Cultural Program II	0
Analysis of Electric Market and Industry	5
Project Valuation and Risk Analysis	5
Wahlpflichtmodule	
Understanding of Climate Change and Environment	5
Financial Theory for Engineers	5
Micro-Grid Platform Design & Operation	5
Public Acceptance and Stakeholder Management	5
Energy and Environment Policy	5
Capital Markets and Project Financing	5
Supply Chain Management	5
Statistical Data Analysis	5
Gesamt	**40 Credits** (von insgesamt 71,3 Credits anzurechnen)

Anlage 3: Umrechnungsvorschrift der an der KINGS erworbenen Modulnoten in das Notensystem des Master-Studiengangs International Trade, Hochschule Anhalt

Note KINGS	Prädikat KINGS	Note HSA	Prädikat HSA
0-59	failed	5,0	nicht bestanden
60-61	satisfactory	4,0	ausreichend
62-64	satisfactory	3,7	ausreichend
65-67	satisfactory	3,3	befriedigend
68-70	satisfactory	3,0	befriedigend
71-73	satisfactory	2,7	befriedigend
74-79	good	2,3	gut
80-84	good	2,0	gut
85-89	good	1,7	gut
90-95	very good	1,3	sehr gut
96-100	very good	1,0	sehr gut

Anlage 4: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms “Energy Business and Energy Policy & Engineering”

Ablauf für Studierende der KINGS:

1. bis 2. Semester	Basisstudium “Energy Business and Energy Policy & Engineering” an der KEPCO International Nuclear Graduate School (KINGS) (Republik Korea)	40 Credits
3. Semester	15 Wochen – Seminare, Übungen, Praktika (6 Pflichtmodule)	30 Credits
4. Semester	Masterarbeit / Kolloquium	20 Credits

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 29.05.2019

zur

Ergänzung

der

Neufassung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

ARCHITEKTUR (6 SEMESTER) (AR)

als Studiengangspezifische Bestimmungen
vom 30.05.2018

Im Rahmen der Weiterentwicklung und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studienganges Bachelor Architektur sowie der studiengangbezogenen Kooperation mit der Vietnamese-German-University (VGU) in Ho-Chi-Minh Stadt wird die nachfolgende Satzung zur Ergänzung der Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung als studiengangspezifische Bestimmungen vom 30.05.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 79/2018 vom 06.09.2018) für den Bachelorstudiengang Architektur (6 Semester) genehmigt.[1]

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Studiengangspezifische Vermittlungsformen
§ 5 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Bewerber müssen ein analoges Niveau der Kenntnis der englischen Sprache nachweisen:
- TOEFL: mind. 88 internet based / 605 paper based
- CPE (Certificate of Proficiency in English): Grades A / B / C
- CAE (Certificate of Advanced English): Grades A / B / C
- IELTS (International English Language Testing System): mind. 6,5

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

(3) Für anschließende Studiensemester erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei mittels Liste durch den Studiengangkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.02. bzw. 31.08. im Studierenden-Service-Center einzureichen.

(4) Das Studium an der Vietnamese-German-University ist gebührenpflichtig.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Die Studierenden erwerben im Rahmen einer studiengangbezogenen Kooperation einen Bachelorabschluss der Hochschule Anhalt ausschließlich am Standort der Vietnamese-German-University in Ho-Chi-Minh Stadt / Vietnam.

(2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3
Regelstudienzeit

Abweichend vom Studium der Hochschule Anhalt hat ein Semester an der Vietnamese-German-University 18 Wochen. Das Studium richtet sich nach den Regularien der Vietnamese-German-University. Das Studium beginnt an der Vietnamese-German-University am 1. September des Jahres.

§ 4
Studiengangspezifische Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 5
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit ist in englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation gemeinsam mit der Vietnamese-German-University in Ho- Chi-Minh Stadt bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang Architektur in studiengangbezogener Kooperation mit der Vietnamese-German-University immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 29.05.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(4) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 12.06.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitendenStudiengang

MASCHINENBAU (FMM)

vom 30.03.2016

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 2 Absatz 3 wird zwischen Satz 4 und 5 wie folgt ergänzt:

Das im Studium erworbene Wissen sowie die erworbenen Kompetenzen dienen auch dazu, die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventen weiterzuentwickeln. Dabei werden insbesondere mögliche Folgen des Einsatzes von Produkten, Technologien, Verfahren, Methoden usw. sowie der Umgang mit der daraus resultierenden Verantwortung thematisiert.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau immatrikuliert werden.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Internet der Hochschule in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.05.2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 03.09.2019.

Köthen, den 03.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 12.06.2019

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ARCHITEKTUR (MAR)

als Studiengangsspezifische Bestimmungen
vom 04.07.2018

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600)) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94)wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Im § 1 (1) wird der zweite Satz gelöscht.

§ 1 (2) erhält folgende neue Fassung:
„Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen. Verlangt wird eine kompetente Sprachbeherrschung entsprechend dem Europäischem Referenzrahmen Stufe C1, nachgewiesen durch Zeugnisse: TestDaF-Niveau 4, oder DSH-2, oder Goethe-Zertifikat C1, sowie vergleichbarer Abschlüsse.“

Im § 1 (3) wird der zweite Satz ausgetauscht:
„Die Fachsemester 1 bis 3 können in freier Reihenfolge studiert werden.“

Im § 2 (1) wird der zweite Satz gelöscht.

§ 2 Absatz 2 wird als Absatz 3 ausgegeben, Absatz 2 wird neu eingefügt:
„Ein Credit nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.“

Im § 3 Satz 3 wird neu verwiesen:
Im Übrigen gilt § 20.

§ 5 (1) Satz 1 wird neu formuliert:
„Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt auf das Studium angerechnet werden.“
Die Absatz-Nummerierung entfällt

§ 5 (2) wird gestrichen.

Artikel II

Die folgenden Anlagen wurden geändert oder erstmalig erstellt

- Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 (geändert)
- Katalog der Wahlpflichtmodule Anlage 1a (neu)
- Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch Anlage 1b (neu)
- Regelstudienverlauf Anlage 2 (geändert)
- Zeugnis Anlage 4 (geändert)

Artikel III

Diese Satzung ist für alle Studierenden gültig, die seit dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Architektur immatrikuliert sind und werden.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 12.06.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Architektur vom 09. Juni 2010 veröffentlicht in AM 45/2011 und geändert durch die Änderungssatzungen veröffentlicht in AM 49/2012, AM 51/2012 und AM 63/2014 tritt zum 31.03.2022 außer Kraft.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Architektur

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Die Module können in unterschiedlicher Reihenfolge studiert werden. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Credits
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt I	**1**	**7**		**TN80**	**P/C**	**20 min.**	**10**
Konstruktion Technologie Material I	**2**	**2**			**M**	**30 min.**	**5**
Digitale Planungsverfahren I	**1**	**3**			**E/B**		**5**
Geschichte Theorie Methoden I	**2**	**2**			**E/B**		**5**
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul I	**siehe Katalog der Wahlpflichtmodule in Anlage 1a**						**5**
Summe 1. Fachsemester	**6**	**18**					**30**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt II	**1**	**7**		**TN80**	**P/C**	**20min.**	**10**
Konstruktion Technologie Material II	**2**	**2**			**M**	**30 min.**	**5**
Digitale Planungsverfahren II	**1**	**3**			**E/B**		**5**
Geschichte Theorie Methoden II	**2**	**2**			**E/B**		**5**
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul II	**siehe Katalog der Wahlpflichtmodule in Anlage 1a**						**5**
Summe 2. Fachsemester	**6**	**18**					**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt III	**1**	**7**		**TN80**	**P/C**	**20 min.**	**10**
Konstruktion Technologie Material III	**2**	**2**			**M**	**30 min.**	**5**
Digitale Planungsverfahren III	**1**	**3**			**E/B**		**5**
Geschichte Theorie Methoden III	**2**	**2**			**E/B**		**5**
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul III	**siehe Katalog der Wahlpflichtmodule in Anlage 1a**						**5**
Summe 3. Fachsemester	**6**	**18**					**30**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 30	**H**		**25**
Masterkolloquium				§ 33	**P/C**	**60 min.**	**5**
Summe 4. Fachsemester							**30**
Summe Studiengang gesamt	**18**	**54**					**120**

Prüfungsvorleistung:
LNW Leistungsnachweis
TN80 Teilnahmenachweis 80%

Prüfungsart (Modulabschluss):
K – Klausur ; M – mündliche Prüfung ; H – Hausarbeit ;
E/B – Entwurf/Beleg ; R – Referat ; PRO –Projekt ;
P – Präsentation ; C – Kolloquium ; P/C Präsentation und Kolloquium; oP – Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
.

Anlage 1a

Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Credits
	V	**Ü**	**P**				
Anwendung moderner Baumaterialien		**4**			P/C oder E/B		**5**
Hüllkonstruktion von Gebäuden		**4**			P/C oder E/B		**5**
Kommunikation und Darstellung		**4**			P/C oder E/B		**5**
Grafisch-plastisches Gestalten		**4**			P/C oder E/B		**5**
Landschaftsarchitektur & Städtebau		**4**			P/C oder E/B		**5**
Denkmalpflege & Baugeschichte		**4**			P/C oder E/B		**5**
Projektentwicklung & Immobilienwirtschaft		**4**			P/C oder E/B		**5**

Prüfungsvorleistung:
LNW Leistungsnachweis
TN80 Teilnahmenachweis 80%

Prüfungsart (Modulabschluss):
K – Klausur ; M – mündliche Prüfung ; H – Hausarbeit ;
E/B – Entwurf/Beleg ; R – Referat ; PRO –Projekt ;
P – Präsentation ; C – Kolloquium ; P/C Präsentation und Kolloquium; oP – Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Anlage 1b

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Bezeichnung Deutsch	Bezeichnung Englisch
Pflichtmodule	**Compulsory Subjects**
Projekt	**Project**
Konstruktion Technologie Material	**Construction Technology Material**
Digitale Planungsverfahren	**Digital Processes in Planning**
Geschichte Theorie Methoden	**History Theory Methods**
Wahlpflichtmodule	**Electoral Compulsory Subjects**
Anwendung moderner Baumaterialien	**Application of modern building materials**
Hüllkonstruktion von Gebäuden	**Construction of building envelopes**
Kommunikation und Darstellung	**Communication and presentation**
Grafisch-plastisches Gestalten	**Graphic-plastic creation**
Landschaftsarchitektur & Städtebau	**Landscape architecture & Urbanism**
Denkmalpflege & Baugeschichte	**Preservation of monuments & building history**
Projektentwicklung & Immobilienwirtschaft	**Project development & Real estate business**

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen – Lehrveranstaltungen	2 + 2 Wochen – Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Lehrveranstaltungen	2 + 2 Wochen – Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Lehrveranstaltungen	2 + 2 Wochen – Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Masterarbeit	3 Wochen – Masterkolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

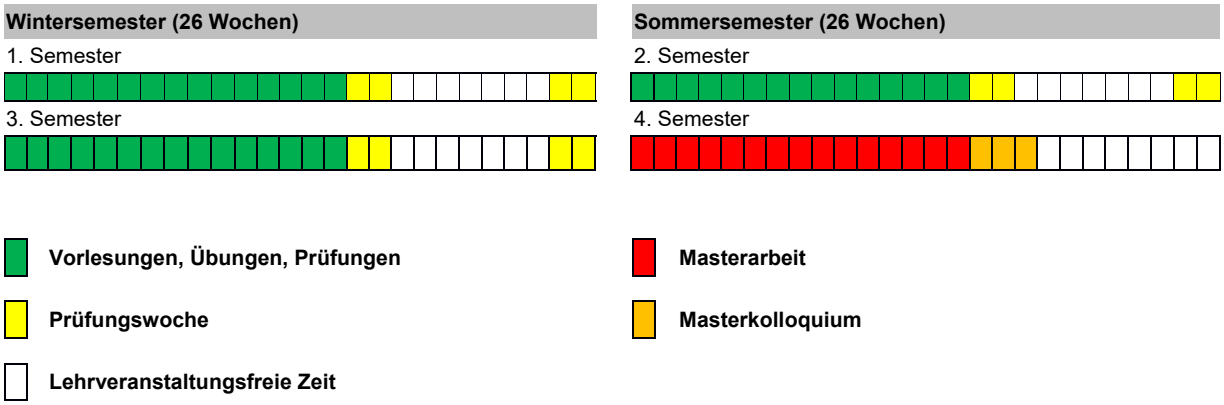

Anlage 4

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

die Masterprüfung im Studiengang

Architektur

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

Architecture

in the Department of
Architecture, Facility Management and Geoinformation.

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	***…A…E**

Ort, TT.MM.JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorn. Name
Chair of the Examinations Committee

	Credits Credits	Noten Grades
Pflichtmodule **Compulsory Subjects**		
Projekt I Project I	C	X,y
Projekt II Project II	C	X,y
Projekt III Project III	C	X,y
Konstruktion Technologie Material I Construction Technology Material I	C	X,y
Digitale Planungsverfahren I Digital Processes in Planning I	C	X,y
Geschichte Theorie Methoden I History Theory Methods I	C	X,y
Konstruktion Technologie Material II Construction Technology Material II	C	X,y
Digitale Planungsverfahren II Digital Processes in Planning II	C	X,y
Geschichte Theorie Methoden II History Theory Methods II	C	X,y
Konstruktion Technologie Material III Construction Technology Material III	C	X,y
Digitale Planungsverfahren III Digital Processes in Planning III	C	X,y
Geschichte Theorie Methoden III History Theory Methods III	C	X,y

	Credits Credits	Noten Grades
Wahlpflichtmodule **Electoral Compulsory Subjects**		
WPM 1 ECS 1	C	X,y
WPM 2 ECS 2	C	X,y
WPM 3 ECS 3	C	X,y
Thema der Masterarbeit **Subject of the Master Thesis**		
Masterarbeit Master Thesis	C	X,y
Kolloquium Colloquium	C	X,y
Zusatzmodule **Additional Subjects**		
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)

* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 27, section 2)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 - 2,5); befriedigend (2,6 - 3,5); ausreichend (3,6 - 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 27 (2) erreicht ist.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 10.07.2019

zur Änderung der
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den dualen Studiengang

STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)

vom 19.07.2017

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018 am 26.03.2018.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Der Studienplan (Anlage 1 der PSO), der Prüfungsplan (Anlage 2 der PSO) und das Zeugnis (Anlage 5 der PSO) werden gemäß beigefügten Anlagen geändert.

(2) Am Ende von § 2 Absatz 6 der PSO wird ergänzt: „Als Vorleistungen zu einer Prüfung können Teilnahmenachweise nach dem Prüfungsplan (Anlage 2) gefordert werden. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.“

(3) § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflichtmodulprüfungsnoten nach dem Studienplan (Anlage 1) wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,18-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,12-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.“

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem WS 2019/20 immatrikuliert werden, gültig. Studierende, die vor dem WS 2019/20 immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

Artikel III

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 10.07.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage1

Studienplan für den dualen Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen (M 1 bis M 10), die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

	Modulbezeichnung	Modul	Workload in h	Präsenz in h (U-St.)	Selbst-studium in h	Credits
1. Sem.	**Recht** Wirtschaftsprivatrecht, Recht der Vertragsgestaltung und Internationales Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	M 1	150	74 (99)	76	5
	Finanzwirtschaft und -wissenschaft Investition, Finanzierung & Finanzwissenschaft	M 2	210	64 (85)	146	7
	Abgabenordnung und Ertragssteuern, Praxisfall Grundlagen Abgabenordnung und Ertragsteuer Praxisfall (Rechnungswesen)	M 3	225 75	92 (123) 1 (1)	133 74	10
2. Sem.	**Verkehrs- und Substanzsteuern** Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer mit Bewertungsrecht	M 4	210	95 (127)	115	7
	Strategisches Management Internes Rechnungswesen, Planung und Kontrolle, Controlling & Corporate Governance	M 5	150	48 (64)	102	5
	Rechnungslegung, Praxisfall internationale Rechnungslegung, Externe Rechnungslegung & Steuerbilanzen, Praxisfall (Rechnungslegung)	M 6	225 75	95 (127) 1 (1)	130 74	10
3. Sem.	**Berufsspezifische Schlüsselkompetenzen** Betriebswirtschaftliche Beratung (Fallstudie), Schlüsselqualifikationen, spezielles Verfahrensrecht und Außenprüfung sowie Seminararbeit	M 7	225 75	95 (127) 1 (1)	130 74	10
	Unternehmensbesteuerung Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften	M 8	210	84 (112)	126	7
	Konzernrechnungslegung Konzernabschluss und -erstellung	M 9	150	48 (64)	102	5
4. Sem.	**Konzernbesteuerung, Unternehmens- und Europarecht** Steuern im Konzern, Umwandlung/ -recht, Unternehmensverkauf, Internationales Steuerrecht, Europarecht	M 10 (1)	240	100 (133)	140	8
	Master-Thesis und Kolloquium	M 11 (1)	480			13 3
Gesamt						**90**

(1) Prüfungen können in englischer Sprache abgenommen werden.

Anlage2

Prüfungsplan für den dualen Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen

Der Prüfungsplan gibt Art und Umfang der Prüfungen je Modul an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen (M 1 bis M 10), die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

Modulnummer	Pflichtmodule	Prüfungsplan				
		Credits	Art	Dauer	Prüfung	Gewichtung Prüfungsleistung
1	**Recht** Wirtschaftsprivatrecht, Recht der Vertragsgestaltung und Internationales Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	5	K	90 min	M 1	
2	**Finanzwirtschaft- und wissenschaft** Investition, Finanzierung (a) & Finanzwissenschaft (b)	7	K	180 min	M 2	
3	**Abgabenordnung und Ertragssteuern, Praxisfall** Grundlagen Abgabenordnung (a) und Ertragsteuer (b), Praxisfall: Rechnungswesen (c)	10	K M P	45 min 20 min 30 min	M 3	(a) K 25% (b) M 50% (c) P 25% (1)
4	**Verkehrs- und Substanzsteuern** Umsatzsteuer (a) und Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer mit Bewertungsrecht (b)	7	K	180 min	M 4	
5	**Strategisches Management** Internes Rechnungswesen, Planung und Kontrolle (a) sowie Controlling & Corporate Governance (b)	5	K	90 min	M 5	
6	**Rechnungslegung, Praxisfall** internationale Rechnungslegung (a), Externe Rechnungslegung & Steuerbilanzen (b), Praxisfall: Rechnungslegung (c)	10	K P	180 min 30 min	M 6	(a), (b) K 75% (c) P 25% (1)
7	**Berufsspezifische Schlüsselkompetenzen** Betriebswirtschaftliche Beratung: Fallstudie (a), spezielles Verfahrensrecht und Außenprüfung (b), Seminararbeit (c), Schlüsselqualifikationen (d)	10	F M S TN (3)	30 min 20 min 30 min oP	M 7	(a) F 37,5% (b) M 37,5% (c) S 25% (2)
8	**Unternehmensbesteuerung** Personengesellschaften (a) und Kapitalgesellschaften (b)	7	K	180	M 8	
9	**Konzernrechnungslegung** Konzernabschluss und -erstellung	5	K	90	M 9	
10	**Konzernbesteuerung, Unternehmens- und Europarecht** Steuern im Konzern (a), Umwandlung/ -recht und Unternehmensverkauf (b), Internationales Steuerrecht (c), Europarecht (d)	8	K	240	M 10	
11	**Master-Thesis und Kolloquium**	13 3	§ 27, § 32	PK	M 11	

Legende

F = Fallstudie, Dokumentation und Vortrag
P = Praxisfall, Dokumentation und Vortrag
S = Seminararbeit und Vortrag
TN = Teilnahmenachweis

PK = Präsentation und Kolloquium
oP = ohne Prüfung
M = mündliche Prüfung
K = Klausur

(1) P = 66,67% Praxisfall und 33,33% Referat
(2) S = 66,67% Seminararbeit und 33,33% Vortrag
(3) Teilnahmenachweis für Abschluss des Moduls erforderlich

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage5

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Wirtschaft

die Masterprüfung im dualen Studiengang

Steuer- und Rechnungswesen

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

Taxation and Accounting

in the Department of Economics

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Ort, TT.MM.JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Modules**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
Recht Law	5	X,y
Finanzwirtschaft- und -wissenschaft Finance and -Science	7	X,y
Abgabenordnung und Ertragssteuern, Praxisfall Fiscal Code and Income Taxes, Practice Case	10	X,y
Verkehrs- und Substanzsteuern Traffic Taxes and Substance Taxes	7	X,y
Strategisches Management Strategic Management	5	X,y
Rechnungslegung, Praxisfall Accounting, Practice Case	10	X,y
Berufsspezifische Schlüsselkompetenzen Vocational key competences	10	X,y
Unternehmensbesteuerung Company Taxation	7	X,y
Konzernrechnungslegung Group Accounting	5	X,y
Konzernbesteuerung, Unternehmens- und Europarecht Group Taxation, Corporate and European Law	8	X,y
Thema der Masterarbeit **Subject of the Master Thesis**		
Masterarbeit Master Thesis	**13**	**X,y**
Kolloquium Colloquium	**3**	**X,y**
Zusatzmodule **Additional Modules**		X,y
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)

* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 26, section 2)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 - 2,5); befriedigend (2,6 - 3,5); ausreichend (3,6 - 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 26 (2) erreicht ist.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 21.08.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

PHARMATECHNIK (MPT)
vom 10.10.2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 58/2012 vom 18.12.2012, mit Änderungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt (AM) der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014, AM Nr. 70/2015 vom 29.04.2015, AM Nr. 72/2016 vom 28.01.2016 und AM Nr. 80/2019 vom 01.04.2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBI.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 2 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden entsprechend der Anlagen 2 und 6 dieser Satzung geändert. Die Anlage 4 der Prüfungs- und Studienordnung wird durch die Anlage 4a ersetzt.

Artikel II

Die Anlagen der Prüfungs- und Studienordnung werden mit der Anlage 4b dieser Satzung ergänzt.

Artikel III

(1) Der Artikel I dieser Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2019 erstmalig im Masterstudiengang Pharmatechnik an der Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.
(2) Der Artikel II dieser Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig im Masterstudiengang Pharmatechnik an der Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 21.08.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 2

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Certificate of Examination for a Bachelor´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik

die Masterprüfung im Studiengang

Pharmatechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme

Pharmaceutical Engineering

in the Department of

Applied Biosciences and Process Engineering

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**90**
ECTS	**A…E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Modules**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
PM 1 CS 1	C	X,y
. PM 2 CS 2	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Modules

WPM 1 ECS 1	C	X,y
. WPM 2 ECS 2	C	X,y
. WPM n ECS n	C	X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterorarbeit **Master Thesis**	25	X,y
Kolloquium **Colloquium**	5	X,y

Zusatzmodule
Additional Modules

ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM 2 AS 2	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 – 3,7); E (3,8 – 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 – 2,0); C (2,1 – 3,0); D (3,1 – 3,7); E (3,8 – 4,0) nächsten 10%)

Anlage 4a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Pharmatechnik (MPT)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Bioanalytik	2	0	3	LNW	M	30 min.	5
Biopharmazeutika	2	0	3	LNW	K	90 min.	5
Moderne Arzneiformen	3	1	1	LNW	K	90 min.	5
Qualitätsmanagement und Zulassung	4	0	0		K	120 min.	5
Projektarbeit 1	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Summe 1. Fachsemester							**30**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Data Mining – Multivariate Datenanalyse	0	4	0		K	90 min.	5
Dermatokosmetik	3	1	0		K	90 min.	5
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharma-industrie	3	0	1		K	90 min.	5
Projektarbeit 2	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Summe 2. Fachsemester							**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	90 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**30**
Summe Studium Gesamt							**90**

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Bioinorganic Chemistry	2	2	0		K	90 min.	5
Biopharmazie und Pharmakokinetik	3	1	0	LNW	M	20 min.	5
Digital Engineering – Industrie 4.0	2	2	0		K	90 min.	5
Impfstoffe	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Instrumentelle pharmazeutische Analyse	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Projektarbeit 3	0	0	4		PRO		5
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Technical and Scientific Communication Skills	0	4	0	LNW	oP		5
Tissue Engineering	0	4	0		K	90 min.	5
Zelluläre Signaltransduktion und Assay-Etablierung	2	2	0		M	30 min.	5

Anlage 4b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Pharmatechnik (MPT)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Biopharmazeutika	2	0	3	LNW	K	90 min.	5
Biopharmazie und Pharmakokinetik	3	1	0	LNW	M	20 min.	5
Moderne Arzneiformen	3	1	1	LNW	K	90 min.	5
Qualitätsmanagement und Zulassung	4	0	0		K	120 min.	5
Projektarbeit 1	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Summe 1. Fachsemester							**30**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Data Mining – Multivariate Datenanalyse	0	4	0		K	90 min.	5
Dermatokosmetik	3	1	0		K	90 min.	5
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharma-industrie	3	0	1		K	90 min.	5
Projektarbeit 2	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Summe 2. Fachsemester							**30**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	90 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**30**
Summe Studium Gesamt							**90**

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Bioinorganic Chemistry	2	2	0		K	90 min.	5
Digital Engineering – Industrie 4.0	2	2	0		K	90 min.	5
Impfstoffe	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Instrumentelle pharmazeutische Analyse	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Projektarbeit 3	0	0	4		PRO		5
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Technical and Scientific Communication Skills	0	4	0	LNW	oP		5
Tissue Engineering	0	4	0		K	90 min.	5
Zelluläre Signaltransduktion und Assay-Etablierung	2	2	0		M	30 min.	5

Anlage 6

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

deutsch	englisch
Bioanalytik	Bioanalysis
Bioinorganic Chemistry	Bioinorganic Chemistry
Biopharmazeutika	Biopharmaceutics
Biopharmazie und Pharmakokinetik	Biopharmaceutics and Pharmacokinetics
Data Mining – Multivariate Datenanalyse	Data Mining – Multivariate Analysis
Dermatokosmetik	Dermatocosmetics
Digital Engineering – Industrie 4.0	Digital Engineering – Industry 4.0
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharmaindustrie	Development of Bioreactors for the Pharmaceutical Industry
Impfstoffe	Vaccines
Instrumentelle pharmazeutische Analyse	Instrumental Pharmaceutical Analysis
Masterarbeit (20 Wochen)	Master Thesis (20 weeks)
Masterkolloquium	Colloquium
Moderne Arzneiformen	Modern Drug Delivery Systems
Projektarbeit 1, 2, 3	Project 1, 2, 3
Qualitätsmanagement und Zulassung	Quality Management and Drug Product Release
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	Special Biochemistry of Plants and Microorganism
Technical and Scientific Communication Skills	Technical and Scientific Communication Skills
Tissue Engineering	Tissue Engineering
Zelluläre Signaltransduktion und Assay-Etablierung	Cellular Signaling and Assay Development

Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES MOBILITÄTSSEMESTERS

für die Master-Studiengänge

Betriebswirtschaft/ Unternehmensführung (MBU)

Human Resource Management (MHR)

Logistik- und Luftverkehrs-management (MLM)

Online-Kommunikation (MOK)

vom 10.07.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung
§ 3 Bewerbung zum Mobilitätssemester
§ 4 Vereinbarungen über das Mobilitätssemester
§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis
§ 6 Erweitertes wissenschaftliches Projekt
§ 7 Anerkennung des Mobilitätssemesters
§ 8 Härtefallregelung
§ 9 Mobilitätssemester ausländischer Studierender
§ 10 Versicherung während des Mobilitätssemesters
§ 11 Weitere Regelungen
§ 12 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
Anlage 4: Learning Agreement
Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistik- und Luftverkehrsmanagement (MLM) und Online-Kommunikation (MOK) der Hochschule Anhalt, Fachbereich Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Abs. 1. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung

(1) Das Mobilitätssemester ist integraler Bestandteil des Masterstudiums. Es dient der Möglichkeit der vertieften praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt oder des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Mobilitätssemester kann entweder durch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule (Abs. 3) oder durch ein erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis absolviert werden (Abs. 4).

(3) Die Studienphase an einer ausländischen Hochschule kann an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl stattfinden. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen. Von den in dieser Studienphase einzubringenden Modulen im Umfang von 30 Credits müssen mindestens Module im Umfang von 15 Credits inhaltlich mit den Studienzielen des gewählten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 a-d der Prüfungs- und Studienordnung übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das erweitertes wissenschaftliche Projekt in der Praxis hat einen Umfang von mindestens 24 Wochen. Dieses erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis muss innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung auf Bundes- oder Landesebene oder einer äquivalenten Institution/Organisation (im Folgenden jeweils nur Unternehmen genannt) durchgeführt werden, welche/welches nach Branche, Funktionsbereich oder Tätigkeit fachlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden kann. Im Rahmen des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis wird eine entsprechende praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeitet. Darüber hinaus müssen zum erweiterten wissenschaftlichen Projekt Präsenzmodule oder Onlinemodule im Umfang von 10 Credits erfolgreich

absolviert werden. Es werden insgesamt 30 Credits vergeben.

(5) Der Regeltermin des Mobilitätssemesters ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

(6) Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens 12 Wochen sind zusammenhängend abzuleisten. Eine Aufteilung auf mehrere Unternehmen ist zulässig.

(7) Wird das Mobilitätssemester gemäß Abs. 4 durchgeführt, sind die Pflichtwochen Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen. Eine Mobilitätswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen. In begründeten Fällen ist eine Absolvierung auch in Teilzeit möglich. Hierbei gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

§ 3
Bewerbung zum Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um die Unternehmen zur Durchführung des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4. Gleiches gilt für die Durchführung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 3. Die Hochschule unterstützt die Studierenden.

(2) Die Ableistung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 4 in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ den Anforderungen im Inland gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4
Vereinbarungen über das Mobilitätssemester

(1) Das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 wird durch den Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin betreut. Er/ Sie bestätigt dem Studierenden vor Beginn der Praxisphase im Unternehmen, dass das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das erweiterte wissenschaftliche Projekt durchzuführen (Anlage 1).

(2) Beim Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 wird vor Beginn eines Auslandssemesters mit den Studierenden ein Learning Agreement abgeschlossen, welches Leistungen im Wert von 30 credits (ggf. auch zusätzliche Module) umfasst (Anlage 4 oder vergleichbares Learning Agreement).

(3) Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater des jeweiligen Masterstudiengangs kann in Leitlinien zum Verfahren und die Vereinbarungen über das Mobilitätssemester konkretisieren.

§ 5
Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Mobilitätssemesters alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4 unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Qualifikation von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6
Erweitertes wissenschaftliches Projekt

(1) In dem erweiterten wissenschaftlichen Projekt sind komplexere Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang und dem Unternehmen stehen, zu bearbeiten. Dabei sollen aktuelle, dem Studiengang entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen gestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Alternativ kann zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge hergestellt und eine Bewertung vorgenommen werden.

(2) Das Thema wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer am Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater gestellt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater kann die Stellung des Themas und die Bewertung des Berichts nach Abs. 3 an einen anderen hauptamtlich Lehrenden der Hochschule gemäß Anlage 1 übertragen, sofern die Zustimmung des Kollegen bzw. der Kollegin vorliegt.

(3) Das Ergebnis des erweiterten wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich als Projektbericht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorzulegen. Das erweiterte wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 oder einem vergleichbaren Dokument im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ein nicht bestandenes erweitertes wissenschaftliches Projekt kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Studienfachberaterin bzw den Studienfachberater erneut vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7
Anerkennung des Mobilitätssemesters

(1) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobilitätssemester nach § 2 Abs. 4 erhält vom Unternehmen eine Bescheinigung, in der die Verweildauer im Unternehmen, Dauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen (Anlage 2 oder vergleichbares Dokument). Diese wird dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin mit dem Bericht nach § 6 vorgelegt.

(2) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Projekts anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studienfachberaters bzw. der Studienfachberaterin und des Studierenden.

(3) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobilitätssemester nach § 2 Abs. 3 weist die an der ausländischen Hochschule belegten und benoteten Module sowie die erworbenen Credits in geeigneter Form gegenüber dem Prüfungsausschuss nach. Darüber hinaus ist dem Prüfungsausschuss das Learning Agreement (§ 4 Abs. 2) zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Anerkennung gemäß Anlage 5, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 8
Härtefallregelung

(1) Ist des dem/ der Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich, das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 durchzuführen, kann die/ der Studierende auch Module im Umfang von 30 Credits aus dem Modulangebot der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaft erbringen, von denen mindestens 15 Credits inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. Hierzu ist ein Sonderstudienplan mit der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater zu vereinbaren.

(2) Die Gründe sind der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater nachvollziehbar und in dokumentierter Form (E-Mail) darzulegen.

§ 9
Mobilitätssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 10
Versicherung während des Mobilitätssemesters

(1) Während des Mobilitätssemesters besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltem Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 11
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme Mobilitätssemester entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 12
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge MBU, MHR, MLM, MOK .vom 07.05.2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 in einen der darin geregelten Studiengänge eingeschrieben sind.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 10.07.2019.

Bernburg, den 10.07.2019.

Prof. Dr. Andreas Donner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis

1) Der/ die Studierende

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

wird das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis in folgendem Unternehmen durchführen:

Name des Unternehmens: _____

Adresse: _____

_____

Abteilung/ Position: _____.

2) Als erweitertes wissenschaftliches Projekt wird vereinbart:

_____

_____

_____

_____

_____

3) Optional: Festlegung einer Mentorin/ eines Mentors

Mentorin/Mentor _____

Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentor/in während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts der Studentin bzw. des Studenten zur Verfügung zu stehen.

_____

Unterschrift Hochschulmentor/in

4) Bestätigung durch Studienfachberater/in

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Studienfachberater/in

Anlage 2:

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.
_____
PLZ Ort
_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

_____

* Dieses Dokument ist mit dem Projektbericht der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater bzw. der Hochschulmentorin/ dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis

Name: Vorname: Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von … bis …	Wochen	Projektbericht gemäß § 6 und Anlage 1 der Ordnung über die Durchführung des Mobilitätssemesters liegen vor	Bestätigung durch Studienfachberater/in (Datum, Handzeichen)	Note

Präsenz- bzw. Online-Modul I	Note	Präsenz- bzw. Online-Modul II	Note

Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis wird insgesamt mit der Note _____ bewertet.

Damit wird die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis gem. § 11 der Studienordnung anerkannt und mit 30 credits bewertet.

Bernburg, den …… Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r…….

Anlage 4:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Learning Agreement

Name: Vorname: Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Folgende Module werden im Rahmen des Mobilitätssemesters an der ausländischen Hochschule absolviert:

Modul I	Credits	Modul II	Credits
Modul III	Credits	Modul IV	Credits
Modul V	Credits	Modul VI	Credits
Modul VII	Credits	Modul VIII	Credits

Bernburg, den …… Unterschrift Studienfachberater/in: …….

Anlage 5:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über über die Erfüllung des Learning Agreement

Name: Vorname: Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Module gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Modul I	Credits	Note	Modul II	Credits	Note
Modul III	Credits	Note	Modul IV	Credits	Note
Modul V	Credits	Note	Modul VI	Credits	Note
Modul VII	Credits	Note	Modul VIII	Credits	Note

Damit aufgelistete Module werden für die Absolvierung des Mobiltätssemesters gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung anerkannt.

Bernburg, den …… Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r: ……

Hochschule Anhalt
Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

ORDNUNG

zur Durchführung der EINSTUFUNGSPRÜFUNG für Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

vom 09. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 15 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) und des § 6 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt i. d. F. vom 11.09.2013 wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit
§ 2 Zweck der Einstufungsprüfung
§ 3 Anmeldung und Durchführung
§ 4 Inhalt und Umfang der Prüfung
§ 5 Bewertung der Prüfung

II. Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen
Anlage 1: Prüfungsteile

[1]Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit

(1) Diese Ordnung wird auf Studienbewerber angewandt, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester nach §15 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) beantragt haben. Sie wird auch auf Studienbewerber angewandt, die sich auf Grund vertraglicher Vereinbarungen der Hochschule Anhalt mit ausländischen Hochschulen im Rahmen von Studienprogrammen mit dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (EMW) an der Hochschule Anhalt auf einen Studienplatz beworben haben.

§ 2 Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung soll den antragstellenden Studierenden und Studienbewerbern erlauben, den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu erbringen, die für eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus höheren Semestern der jeweiligen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs EMW notwendig und erforderlich sind, um so dem Fachbereich die Möglichkeit zu geben, die Einstufung in ein höheres Fachsemester zu rechtfertigen..

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der Einstufungsprüfung können die Studienbewerber und Studierenden in das dritte Fachsemester ihres Studienganges eingeschrieben werden.

§ 4 Beantragung und Durchführung

(1) Die Teilnahme an der Einstufungsprüfung kann von Studienbewerbern durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs EMW beantragt werden.

(2) Für die Planung und Durchführung der Einstufungsprüfung trägt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs EMW die Verantwortung. Er ernennt einen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfung ist zwischen dem Bewerbungsschluss und Semesterbeginn des jeweiligen Wintersemesters durchzuführen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Prüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von insgesamt 120 Minuten Dauer mit 4 Prüfungsteilen und einem mündlichen Prüfungsteil von 15 Minuten Dauer.

(2) Die für die jeweiligen Studiengänge zu absolvierenden schriftlichen Prüfungsteile werden im Anlage A aufgeführt. Die Inhalte der Prüfungsteile sind den Modulbeschreibungen der für die Prüfungsteilgebiete relevanten Module zu entnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten geprüft werden, die innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs vermittelt werden, für die der Antragssteller sich beworben hat. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus den vier Teilgebieten der schriftlichen Prüfung.

(3) Verantwortlich für die Erstellung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind die jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Fragen der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission mit den Modulverantwortlichen zusammen.

§ 5
Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile einzeln bestanden sind, d.h. wenn die vier schriftlichen und die mündliche Prüfung bestanden sind.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile tragen die jeweiligen Modulverantwortlichen die Verantwortung. Die mündliche Prüfung wird von einem Professor des Fachbereichs und einem Besitzer durchgeführt, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu benennen sind. Die Verantwortung für die Gesamtbewertung trägt der Vorsitzende der Prüfungskommission
.

(3) Gegen die Bewertung der Einstufungsprüfung kann innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs EMW Widerspruch eingelegt werden.

(4) Versäumt ein Studienbewerber aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund die Teilnahme an der Prüfung, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs EMW ein Ersatztermin festgelegt werden.

Eine nichtbestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Studierende, die die Einstufungsprüfung nicht bestanden haben, werden in das erste Fachsemester immatrikuliert.

II.
Schlussbestimmungen

§ 6
In-Kraft-Treten der Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.12.2018.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019.

Köthen, den 19.12.2018

Prof. Dr. Boris R. Bracio
Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage A

Prüfungsteile

Studiengang	Prüfungsteile	Zugehörige Module
Maschinenbau (MAB) Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)	Mathematik	Mathematik 1
		Mathematik 2*
	Technische Mechanik	Technische Mechanik 1
		Technische Mechanik 2*
	Physik	Physik
	Werkstofftechnik	Werkstofftechnik

Studiengang	Prüfungsteile	Zugehörige Module
Biomedizinische Technik (BMT) Elektro- und Informationstechnik (EIT) Medientechnik (MT)	Mathematik	Mathematik 1 (6/EIT1020)
		Mathematik 2 (6/EIT/10330)*
	Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (6/EIT1050)
		Grundlagen der Elektrotechnik (BMT, MT)*
	Grundlagen der Elektronik	Grundlagen der Elektronik (6/EIT/1110)*
	Physik	Physik

Anmerkung: die mit * gekennzeichneten Module erstrecken sich über das zweite und dritte Fachsemester. Aus den Modulbeschreibungen werden für die Einstufungsprüfung nur die Anteile als prüfungsrelevant entnommen, die im zweiten Semester gelehrt werden.

Hochschule Anhalt

Fünfte

SATZUNG

zur
Außerkraftsetzung

von

PRÜFUNGSORDNUNGEN UND STUDIENORDNUNGEN

vom 15.09.2019

Für die folgenden Prüfungs- und Studienordnungen wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am **Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung** (FB 1) treten mit Wirkung zum **30.09.2020** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für
- den Bachelor-Studiengang **Landwirtschaft** vom 20.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 33/2008 am 02.12.2008,
- den Bachelor-Studiengang **Naturschutz und Landschaftsplanung** vom 20.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 36/2008 am 18.12.2008 und
- den Bachelor-Studiengang **Ökotrophologie** vom 15.04.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 31/2008 am 23.10.2008.

Die Prüfungsordnung für
- den Bachelor-Studiengang **Landwirtschaft** vom 20.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 33/2008 am 02.12.2008,
- den Bachelor-Studiengang **Naturschutz und Landschaftsplanung** vom 20.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 36/2008 am 18.12.2008 und
- den Bachelor-Studiengang **Ökotrophologie** vom 15.04.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 31/2008 am 23.10.2008.

Artikel II

Am **Fachbereich Design** (FB 4) treten mit Wirkung zum **30.09.2019** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für
- den Bachelor-Studiengang **Design** vom 02.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 10/2004 am 29.10.2004,
- den Master-Studiengang **Integrated Design** vom 17.11.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 21/2006 am 31.03.2006,
- den Master-Studiengang **Integrated Design** vom 04.04.2001, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 3/2002 am 28.05.2002 und
- den Master-Studiengang **International Integrated Design** vom 06.05.2009, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Die Prüfungsordnung für
- den Bachelor-Studiengang **Design** vom 02.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 10/2004 am 29.10.2004,
- den Master-Studiengang **Integrated Design** vom 17.11.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 21/2006 am 31.03.2006,
- den Master-Studiengang **Integrated Design** vom 04.04.2001, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 3/2002 am 28.05.2002 und
- den Master-Studiengang **International Integrated Design** vom 06.05.2009, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse
- des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 02.07.2019,
- des Fachbereichsrates Design vom 03.04.2019,
- sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.09.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 27.09.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
zur
Außerkraftsetzung

der Vorlagen zur Erstellung von
DIPLOMA SUPPLEMENT
in Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Anhalt

vom 27.09.2019

Aufgrund des Beschlusses der Ministerinnen und Minister der am Bologna-Prozess beteiligten Staaten vom 24./25.05.2018 und der daraus abgeleiteten und zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zur Neufassung des Diploma Supplement abgestimmten Festlegungen vom 08.02.2019 wird folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Vorlagen für das Diploma Supplement in den Anlagen aller derzeit gültigen Studien- und Prüfungsordnungen werden außer Kraft gesetzt.

Artikel II

Ab sofort ist die auf den Webseiten der Hochschulrektorenkonferenz veröffentlichte neue Version des Diploma Supplement zu verwenden.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 81/2019.

Köthen, den 01.08.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt